

- ASP beim Haus- und Wildschwein -



Besamungsstationen

- Was muss eine Besamungsstation beachten?
- Was muss erfüllt sein, um Sperma weiter handeln und verwenden zu können?

Stand: 30.01.2020

Impressum:**Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Landesmarktverband Vieh und Fleisch Baden-Württemberg e.V.

Bearbeiter:

Arbeitsgruppe ASP – Schweinezucht

Gestaltung:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Arbeitsunterlagen zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung der Herausgeber erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Arbeitsanleitung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wegen der besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften in gekürzter Form wiedergegeben. Bearbeiter und Herausgeber übernehmen daher für unvollständige und ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung.

Hinweis:

In diesen Unterlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Veröffentlichungsdatum:

Februar 2020

Titelbild: www.pixabay.com

Begriffsbestimmungen

Abklärungsuntersuchung	Laboruntersuchung (z.B. über eine Blutprobe), um festzustellen, <u>ob</u> und ggf. an <u>welcher</u> ansteckenden Tierkrankheit (Seuche) die Tiere erkrankt sind.
Absonderung	Absonderung bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss jedoch sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Ebenso darf es keinen Kontakt mit Wildtieren geben.
Amtliche Untersuchung	Untersuchung eines Schweinebestands durch einen Tierarzt des zuständigen Landratsamts oder Bürgermeisteramts eines Stadtkreises (Veterinäramt) bzw. der von dieser Behörde mit der Untersuchung und Probenahme beauftragt wurde. Die genommenen Proben sind im Labor nach den Vorgaben des EU-Rechts (Diagnosehandbuch) zu untersuchen.
Andere Tiere als Schweine	Es handelt sich um andere Haustiere in menschlicher Obhut, einschließlich der Bienen und Hummeln, jedoch ohne Schweine. Dazu zählen auch wildelebende Klautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).
Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	Amtliche Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Haus- und/oder Wildschwein durch die zuständige Veterinärbehörde, wenn das ASP-Virus <ul style="list-style-type: none">- durch eine virologische Untersuchung (z.B. Virusnachweis)- durch eine serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) nachgewiesen wurde.
Beobachtungsgebiet	Ein Gebiet, das nach einem ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand um den Sperrbezirk errichtet wird. Der Radius um den Seuchenbetrieb beträgt mindestens 10 Kilometer.

Bestimmungsort	Entladeort; Ort, zu dem die Schweine/andere Nutztiere transportiert werden.
Betrieb	Alle Standorte an denen Schweine ständig oder vorübergehend gehalten werden. Dazu zählen auch die dazugehörigen Nebengebäude und das dazugehörige Gelände, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung eine Einheit bilden. Ausgenommen davon sind Schlachtstätten und Transportmitteln sowie Wildschwein-Gehege, die größer als 25 Hektar sind.
gesonderte Betriebsabteilung/Produktionseinheit	Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist (z.B. getrennte Standorte mit getrennter Ver- und Entsorgung und Betreuung); die Produktionseinheit darf nur von der zuständigen Behörde festgelegt werden, sofern der Tierarzt der zuständigen Tiergesundheitsbehörde bestätigt, dass die Struktur und Größe der Produktionseinheiten sowie der Abstand zwischen ihnen und die dort stattfindenden Tätigkeiten so beschaffen sind, dass die Räumlichkeiten für Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind und sich das Virus nicht zwischen den verschiedenen Produktionseinheiten ausbreiten kann.
Empfängerbetrieb	Betrieb (in der Regel eine landwirtschaftliche Tierhaltung) zu dem Schweine/andere Nutztiere transportiert werden und dort zur Haltung eingestallt werden.
Epidemiologische Ermittlungen	Nachforschungen, mit denen die zuständige Behörde feststellt, um welche Tierseuche es sich handelt, wie der Tierseuchenerreger in den Schweinebestand eingeschleppt wurde und wohin der Tierseuchenerreger bereits weiterverschleppt worden sein könnte.

Gefährdetes Gebiet	<p>Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u>. Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem die ASP amtlich festgestellt wurde, und das von der zuständigen Behörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis, dem zuständigen Regierungspräsidium oder dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) festgelegt wird. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Behörde festgelegt. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 bzw. 12 Monaten nach dem letzten ASP positiven Wildschwein aufrechterhalten. Die Ausdehnung kann sich aufgrund einer EU-Entscheidung nach der Festlegung durch die zuständige Behörde noch ändern. In diesem Gebiet werden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand durchgeführt. Außerdem müssen Maßnahmen im Bereich der Hausschweinhaltung umgesetzt werden. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil II-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.</p>
Kerngebiet	<p>Ein Gebiet um den Abschuss- bzw. Fundort von Wildschweinen mit einem amtlich festgestellten Ausbruch der ASP. Dieses liegt innerhalb des gefährdeten Gebiets. In diesem Gebiet gelten spezifische Anordnungen durch die zuständige Behörde zur Beseitigung des Seuchengeschehens. Die Dauer und das Ausmaß werden durch die zuständige Behörde festgelegt.</p>
Kontaktbetrieb	<p>Betrieb, bei dem sich im Rahmen der Nachforschungen der zuständigen Veterinärbehörde herausstellt, dass das ASP-Virus möglicherweise eingeschleppt worden sein könnte.</p>
Kontrollzone	<p>Restriktionsgebiet, welches bei einem Verdacht auf einen ASP-Ausbruch um einen Verdachtsbetrieb durch die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) zeitlich befristet festlegen kann. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Behörde festgelegt und bekanntgemacht.</p>

<p>Örtlich zuständige Veterinärbehörde/Tiergesundheitsbehörde</p>	<p>Veterinärbehörde des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis, in deren Dienstbezirk die Schweine gehalten werden bzw. die Unternehmen tätig sind.</p>
<p>Pufferzone</p>	<p>Restriktionszone bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u>. Gebiet um das gefährdete Gebiet, das von der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis, zuständiges Regierungspräsidium oder dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) festgelegt wird. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 bzw. 12 Monaten nach dem letzten ASP-Ausbruch beim Wildschwein aufrechterhalten. Die Ausdehnung wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Sie kann sich aufgrund einer EU-Entscheidung nach der Festlegung durch die zuständige Behörde noch ändern. In diesem Gebiet <u>können</u> Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich der Hausschweinhaltung angeordnet werden. Es werden Maßnahmen in Bezug auf eine Früherkennung der Seuchenverschleppung im Wildschweinebereich getroffen. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil I-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.</p>
<p>Regionalisierung</p>	<p>Die Regionalisierung, die in Verbindung mit den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und den Grundsätzen der Welthandelsorganisation erfolgt, dient der Bekämpfung von Tierseuchen und/oder dem Schutz des sicheren Handels, indem der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Waren aus seuchenbefallenen Gebieten beschränkt, der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Waren aus nicht befallenen Gebieten jedoch weiterhin möglich ist. Sofern die Afrikanische Schweinepest in einem Teil eines Mitgliedstaats der EU auftritt, beschränkt diese lediglich den Handel mit den betroffenen Tieren/Erzeugnissen aus diesem Gebiet.</p>
<p>Restriktionsgebiete</p>	<p>Von der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis, dem zuständigen Regierungspräsidium oder</p>

	dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) festgelegte, umschriebene Gebiete, die nach einer Feststellung eines Ausbruchs bei einem Hausschwein (Kontrollzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) oder Wildschwein (Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone) eingerichtet und bekannt gemacht werden. In diesen Restriktionsgebieten gelten die Verordnungen zur Bekämpfung und insbesondere zum Schutz vor einer Seuchenverschleppung.
Seuchenbetrieb	Betrieb, in dem die Afrikanische Schweinepest amtlich festgestellt wurde.
Sperrbezirk	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP in einem <u>Hausschweinebestand</u> . Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern.
Stallabteilung	Ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles
Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Bei Haus- und/oder Wildschweinen, deren Kadavern bzw. an deren Schlachtkörpern und an Teilstücken werden Krankheitserscheinungen bzw. Organ- und Gewebsveränderungen festgestellt, die den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest befürchten lassen; neben der Untersuchung von Tieren und tierischen Erzeugnissen gehören dazu insbesondere Beobachtungen von Veränderungen die auf Afrikanische Schweinepest hinweisen.
Amtlich festgestellter Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Verdacht auf Afrikanische Schweinepest ist durch die zuständige Veterinärbehörde bei einem Haus- und/oder Wildschwein amtlich festgestellt worden.
Verdachtsbetrieb	Betrieb, in dem der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest amtlich festgestellt wurde.
Versandort / Herkunftsbetrieb /-bestand / Abgangsort	Ort/Betrieb, an dem Schweine und andere Nutztiere verladen werden.

Einleitung

Diese Arbeitsanleitung zur Afrikanischen Schweinepest informiert über Maßnahmen, die in Besamungsstationen und Betrieben, die mit Samen umgehen, im Fall des **ASP-Ausbruchs beim Haus- oder/und Wildschwein** umgesetzt werden müssen. Im zweiten Teil der Unterlagen wird über Möglichkeiten des Transports von Samen informiert. Die verschiedenen Szenarien werden in Abhängigkeit der Lage der Besamungsstation bzw. der Betriebe im bzw. zum Restriktionsgebiet aufgezeigt.

Mit den Prüflisten, Mustervordrucken für Anträge und Anzeigen sowie Empfehlungen als Anlagen, soll das Handbuch den Besamungsstationen und betroffenen Betrieben im Fall des ASP-Ausbruchs bei Haus und/oder Wildschweinen eine Hilfestellung sein. Die Mustervordrucke wurden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erstellt und werden den zuständigen Veterinärbehörden zur Verwendung zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Krankheitserscheinungen der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen – Was muss getan werden, wenn verdächtige Krankheitserscheinungen bei Schweinen im Stall festgestellt werden?	1
2	ASP- Verdachts- und Ausbruchbetriebe; Kontaktbetriebe – Welche Maßnahmen müssen diese Betriebe ergreifen?	5
2.1	<i>ASP- Verdachtsbetrieb - Was muss eine Besamungsstation als Verdachtsbetrieb tun?.....</i>	<i>5</i>
2.2	<i>ASP- Ausbruchbetrieb – Was muss eine Besamungsstation als Ausbruchbetrieb tun?</i>	<i>8</i>
2.3	<i>ASP- Kontaktbetrieb – Was muss eine Besamungsstation als Kontaktbetrieb tun?</i>	<i>9</i>
3	Afrikanische Schweinepest beim Hausschwein.....	12
3.1	<i>Restriktionsgebiete und Maßnahmen beim ASP- Ausbruch beim Hausschwein</i>	<i>12</i>
3.1.1	Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen.....	12
3.1.2	Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet: Was gilt für eine Besamungsstation?	13
3.1.3	Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?	14
3.2	<i>Verbringen von Schweinen - Was muss erfüllt werden, um Schweine verbringen zu können?</i>	<i>15</i>
3.2.1	Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet..	16
3.2.2	Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im freien Gebiet	19
3.2.3	Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im freien Gebiet - Empfängerbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.....	19
3.3	<i>Handel mit Sperma von Schweinen – Was muss erfüllt werden, um Sperma verbringen zu können?.....</i>	<i>20</i>
3.3.1	Verbringen von Sperma im Inland.....	20
3.3.2	Verbringen von bzw. Handel mit Sperma in bzw. mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland	24
4	Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein.....	26
4.1	<i>Restriktionsgebiete und Maßnahmen beim ASP-Ausbruch beim Wildschwein.....</i>	<i>26</i>
4.1.1	Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen	26
4.1.2	Kerngebiet: Was gilt für eine Besamungsstation?	27

4.1.3	Gefährdetes Gebiet und Pufferzone: Was gilt für eine Besamungsstation?.....	28
4.1.4	Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?	28
4.2	<i>Verbringen von Schweinen - Was muss erfüllt werden, um Schweine verbringen zu können?</i>	29
4.2.1	Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet ..	30
4.2.1.1	Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt.....	30
4.2.1.2	Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der in der Pufferzone oder im freien Gebiet liegt.....	32
4.2.2	Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone oder freiem Gebiet – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet.....	33
4.2.3	Schweine aus der Pufferzone – Empfängerbetrieb in der Pufferzone oder im freien Gebiet	34
4.2.4	Schweine aus dem gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland.....	35
4.3	<i>Verbringen von Sperma - Was muss erfüllt werden, um Sperma verbringen zu können?</i>	38
5	Restriktionsgebiete und Maßnahmen bei einem gleichzeitigen ASP-Ausbruch beim Haus- und Wildschwein.....	39
5.1	<i>Maßnahmen in Restriktionsgebieten bei einem gleichzeitigen Ausbruch der ASP beim Haus- und Wildschwein</i>	39
6	Handel mit Sperma von Schweinen bei einem ASP-Ausbruch beim Wildschwein oder gleichzeitigem Ausbruch bei Haus- und Wildschwein – Was muss erfüllt werden, um Sperma verbringen zu können?	41
6.1	<i>Verbringen von Sperma im Inland</i>	41
6.2	<i>Verbringen von Sperma in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland</i>	44
6.2.1	Sperma.....	44
7	Kostentragung und Rechtsvorschriften	49
7.1	<i>Kostentragung</i>	49
7.2	<i>Rechtsvorschriften.....</i>	49
Anlagen	51
Anlage 1	<i>Merkblatt: Krankheitssymptome der ASP</i>	51
Anlage 2	<i>Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts</i>	53

<i>Anlage 3</i>	<i>Vordruck: Aufzeichnung von Besuchen betriebsfremder Personen in einem Verdacht-/ Ausbruch-/ Kontaktbetrieb</i>	<i>55</i>
<i>Anlage 4</i>	<i>Vordruck: Aufzeichnung von erkrankten, verendeten oder getöteten Schweinen in einem Verdachts-/ Ausbruchs-/ Kontaktbetrieb</i>	<i>56</i>
<i>Anlage 5</i>	<i>Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen</i>	<i>58</i>
<i>Anlage 6</i>	<i>Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, von anderen Haustieren außer Schweinen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, (Wild-) Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen.....</i>	<i>61</i>
<i>Anlage 7</i>	<i>Vordruck: Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus und in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.....</i>	<i>67</i>
<i>Anlage 8</i>	<i>Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Schweinefleisch und –erzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung.....</i>	<i>71</i>
<i>Anlage 9</i>	<i>Vordruck: Antrag für die Genehmigung zur künstlichen Besamung und das Verbringen von Sperma in einen Betrieb im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet.....</i>	<i>74</i>
<i>Anlage 10</i>	<i>Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet.....</i>	<i>76</i>
<i>Anlage 11</i>	<i>Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone oder freiem Gebiet... </i>	<i>79</i>
<i>Anlage 12</i>	<i>Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Sperma aus einen Betrieb im gefährdeten Gebiet (Teil II) in einem anderen Mitgliedsstaat oder aus einem Teil III-Gebiet in ein Teil II oder Teil III-Gebiet im Inland oder einem anderen Mitgliedsstaat.....</i>	<i>82</i>
<i>Anlage 13</i>	<i>Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen</i>	<i>85</i>

1 Krankheitserscheinungen der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen – Was muss getan werden, wenn verdächtige Krankheitserscheinungen bei Schweinen im Stall festgestellt werden?

Voraussetzung für eine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung und Vermeidung von wirtschaftlichen Folgeschäden ist eine schnelle Erkennung und erfolgreiche Bekämpfung eines Tierseuchenausbruchs.

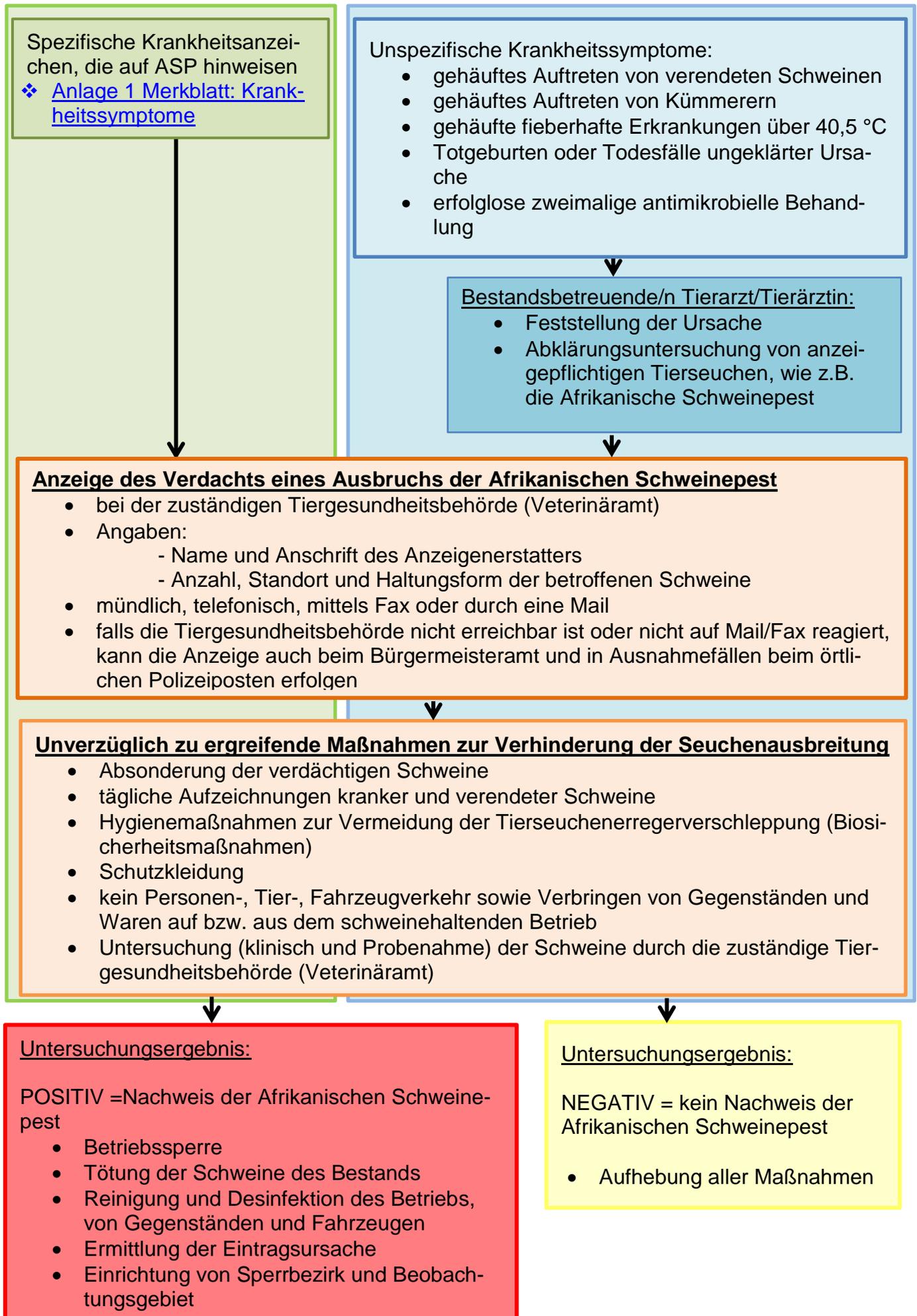
Personen, die mit lebenden Schweinen umgehen, müssen daher in der Lage sein, die Krankheitserscheinungen zu erkennen, die auf einen ASP-Verdacht hinweisen.

❖ [Anlage 1 Merkblatt: Krankheitssymptome der ASP](#)

Eine sichere und schnelle Erkennung möglicher Krankheitserscheinungen der Afrikanischen Schweinepest ist auch wichtig für die unverzügliche Einleitung von Abklärungsuntersuchungen durch den betreuenden Tierarzt bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, gehäuftem Auftreten von Kümmerern und gehäuften fieberhaften Erkrankungen.

Es sind umgehend Maßnahmen nach dem Tierseuchenrecht zur Verhinderung der Seuchenverschleppung einzuleiten, die bekannt sein müssen. Daneben haben Schweinehalter oder Personal im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest weitere Aufgaben und Vorkehrungen zu treffen. Vor allem müssen sie die zuständige Veterinärbehörde bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche unterstützen und die erforderlichen Auskünfte erteilen. Eine gute Vorbereitung für die Erteilung von Auskünften bedeutet, dass die Unterlagen im Vorfeld zurechtgelegt werden und nicht während der Besprechung mit den Vertretern der zuständigen Veterinärbehörde zusammengesucht werden müssen. Im Rahmen der epidemiologischen Ermittlungen muss der zuständigen Veterinärbehörde soweit möglich Auskunft erteilt werden, damit ermittelt werden kann, wie die ASP-Viren möglicherweise in einen Betrieb eingeschleppt, beziehungsweise wohin sie gegebenenfalls bereits weiterverschleppt wurden.

Ganz entscheidend ist jedoch, dass ein Seuchenausbruch bei Hausschweinen rasch erkannt und getilgt wird. Nur so ist es möglich, das System der Regionalisierung zu verwirklichen. Dies bedeutet, dass Schweine, die außerhalb der Restriktionsgebiete gehalten werden, nicht von den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen betroffen sind und die Schweine sowie die von diesen gewonnenen Produkten keinen Handelsbeschränkungen unterliegen.



Beim Verdacht auf Afrikanische Schweinepest wird unterschieden zwischen:

- dem Verdacht, der durch die Schweinehalter und deren Mitarbeitern und sonstige im Betrieb tätige Personen geäußert wird und
- dem amtlich festgestellten Verdacht, der von dem zuständigen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde festgestellt wird.

Der Verdacht der Afrikanischen Schweinepest liegt vor, wenn die Schweine für die Afrikanische Schweinepest typische Krankheitssymptome zeigen oder typische Organveränderungen bei der Sektion der Tierkörper festgestellt werden.

Eine Anzeigepflicht nach dem Tiergesundheitsgesetz besteht für denjenigen, der die Verfügungsgewalt über die Tiere hat. Diese Verpflichtung zur Anzeige besteht für alle Personen, die mit den lebenden Schweinen umgehen. Neben dem Leiter des Betriebs bzw. demjenigen, der mit der Aufsicht über die Tiere beauftragt ist, sind somit auch alle anderen Mitarbeiter und sämtliche mithelfenden Personen im Schweinestall sowie sonstige Personen, die beruflich mit Schweinen umgehen, wie beispielsweise Tierärzte und Personen, welche die künstliche Besamung durchführen, in der Leistungsprüfung tätig sind oder gewerbsmäßig Ferkel kastrieren zur Anzeige verpflichtet.

❖ [Anlage 2 Vordruck: Anzeige eines Verdachts der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein](#)

Erstatten Betriebsinhaber sowie deren Mitarbeiter und Hilfspersonen nicht unverzüglich die Anzeige eines ASP-Verdachts, kann bei Tötung aufgrund eines ASP-Ausbruchs im Betrieb die Entschädigung des gemeinen Wertes (Marktwertes) der betroffenen Schweine von der Tierseuchenkasse gekürzt oder vollständig gestrichen werden. Außerdem können bei einer Weiterverschleppung der Tierseuche hohe Summen an Schadenersatzforderungen auf den Betrieb zukommen.

Die Anzeige kann mündlich, telefonisch, mittels Fax oder durch eine Mail erfolgen. Erfolgt sie elektronisch oder durch Fax, ist innerhalb von zwei Stunden eine Reaktion des zuständigen Veterinäramtes erforderlich. Andernfalls muss erneut versucht werden, die zuständige Behörde zu erreichen. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt vorzunehmen. Sollten diese ebenfalls nicht erreichbar sein, kann ggf. der örtliche Polizeiposten um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme gebeten werden. Für die Anzeige kann der Vordruck zur Anzeige eines ASP-Verdachts verwendet werden.

Bei der Anzeige eines ASP-Verdachts sind Name und Anschrift sowie der Standort und die Haltungsform dieser Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere (gegebenenfalls gehaltene Wildschweine) unter Angabe der jeweiligen Anzahl der Tiere anzuzeigen.

2 ASP- Verdachts- und Ausbruchbetriebe; Kontaktbetriebe – Welche Maßnahmen müssen diese Betriebe ergreifen?

2.1 ASP- Verdachtsbetrieb - Was muss eine Besamungsstation als Verdachtsbetrieb tun?

Neben der Anzeige von Krankheitserscheinungen, die auf Afrikanische Schweinepest hinweisen, muss bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, gehäuftem Auftreten von Kümmerern und gehäuften fieberhaften Erkrankungen der betreuende Tierarzt unverzüglich, d.h. so rasch wie möglich, mit der Abklärung der Ursachen beauftragt werden.

Unabhängig davon sind die Aufzeichnungen im Bestandsregister für Schweinehaltungen oder gegebenenfalls im Sauenplaner/Herdenmanager, die nach der Viehverkehrsverordnung beziehungsweise nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgegeben sind, vorzunehmen.

Bevor die Behörde verschiedene Maßnahmen anordnet, hat der Betrieb bei einem ASP-Verdacht bei seinen Schweinen bereits Maßnahmen zu ergreifen, um eine mögliche Verschleppung durch Personen, Tiere, Fahrzeuge und Gegenstände aus dem Betrieb in andere Betriebe zu verhindern.

Bis zum behördlichen Einschreiten sind in dem Betrieb durch das Personal folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. **Absonderung der verdächtigen Schweine** (sicher vor betriebsfremden Personen und Wildtieren aufstallen)
2. **Tägliche Aufzeichnungen** über den Besuch betriebsfremder Personen, verendete oder erkrankte Schweine machen
 - ❖ [Anlage 3 Vordruck: Aufzeichnung von Besuchen betriebsfremder Personen](#)
 - ❖ [Anlage 4 Vordruck: Erfassung verendeter und getöteter Schweine in einem Betrieb mit ASP-Verdacht](#)
3. Witterungsgeschütztes **Aufbewahren und genehmigungspflichtiges Verbringen verendeter Schweine**
4. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen**
5. **Schutzkleidung**



- 6. Verbringungsverbote** von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch von Schweinen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, Dung, Futtermittel, Gegenstände, von Schweinen und anderen Haustieren als Schweinen
- ❖ [Anlage 5 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Verdachtsbetriebs durch betriebsfremde Personen](#)
 - ❖ [Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen und Verbringen von anderen Haustieren als Schweinen sowie von Schweinen](#)

Maßnahmen im Verdachtsbetrieb nach der amtlichen Feststellung des ASP-Verdachts

Der Verdacht der Afrikanischen Schweinepest wird von den Tierärzten der zuständigen Tiergesundheitsbehörde festgestellt. Die zuständige Tiergesundheitsbehörde ordnet daraufhin unverzüglich an, dass die betroffenen Schweine von anderen Schweinen abgesondert und, soweit erforderlich, eingesperrt werden.

Im Falle eines Verdachts auf Afrikanische Schweinepest in einer Besamungsstation ordnet das zuständige Veterinäramt außerdem eine Untersuchung auf Symptome sowie ein Blutprobenahme bei den Schweinen des betreffenden Betriebes an. In der Regel werden **beamtete Tierärzte des Veterinäramtes** diese Untersuchungen durchführen. Gleichzeitig werden diese das Bestandsregister mit der Kennzeichnung der Schweine auf Übereinstimmung hin überprüfen. Es besteht die Möglichkeit aufgrund von Anhaltspunkten für einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest aus den Untersuchungen, eine Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Verdachtsbetriebs anzuordnen.

Folgende Maßnahmen werden für den Verdachtsbetrieb von der zuständigen Tiergesundheitsbehörde angeordnet:

- 1. Untersuchung der Schweine** auf Symptome der ASP und Blutproben
- 2. Überprüfung des Bestandsregisters auf Übereinstimmung mit der Kennzeichnung**
- 3. ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine**

4. **Epidemiologische Nachforschungen** (Nachforschung wann und wie die ASP in den Betrieb eingetragen wurde und ob und wohin sie schon weiterverschleppt wurde)

Weitere Maßnahmen sind beim behördlichen Tätigwerden und nach der amtlichen Feststellung des ASP-Verdachts auf Anordnung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde durch den Tierhalter durchzuführen:

5. **Betriebsfremde Personen** dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung betreten
 - ❖ [Anlage 5 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Verdachtsbetriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Verdachtsbetriebs durch betriebsfremde Personen](#)
6. **Befahren des Betriebsgeländes des Verdachtsbetriebes** nur mit Genehmigung
7. **Ausnahmen vom Verbringungsverbot** von verendeten und getöteten Schweinen, Schweinefleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenstände
8. **Schadnager und Insektenbekämpfung** (kann angeordnet werden)
9. **Verbringungsverbot andere Haustiere als Schweine** (kann angeordnet werden)

Der Verdacht der ASP in einer Besamungsstation bzw. einem Quarantänestall wird genau wie ein Verdacht in einem schweinehaltenden Betrieb behandelt. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind ebenfalls dieselben.

Genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung **Teil 4: Verdachts-, Ausbruchs- und Kontaktbetrieb.**

2.2 ASP- Ausbruchbetrieb – Was muss eine Besamungsstation als Ausbruchbetrieb tun?

Wird die ASP amtlich festgestellt (Seuchenbetrieb), werden von der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) folgende Maßnahmen angeordnet und sollten bereits aufgrund des [vorangegangenen Verdachts](#) im Seuchenbetrieb durchgeführt worden sein (siehe auch [Kapitel 2.1](#)):

1. **Absonderung der verdächtigen Schweine** (sicher vor betriebsfremden Personen und Wildtieren aufstallen)
2. **Tägliche Aufzeichnungen** über Besuch betriebsfremder Personen, verendete oder erkrankte Schweine
3. Witterungsgeschütztes **Aufbewahren und genehmigungspflichtiges Verbringen verendeter Schweine**
4. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen**
5. **Schutzkleidung**
6. **Verbringungsverbote** für Schweine, Schweinefleisch, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.

 Ein Seuchenbetrieb hat darüber hinaus weitere Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen:

7. **Beschilderung**
8. **Einsperren von Hunden und Katzen**
9.  **Verbringungsverbot** von Schweinen, Schweinefleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenständen etc.
10. **Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine**
11. **sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Seuchenbetriebes**



12. Unschädliche Beseitigung von Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

13. **Ausnahmen vom Verbringungsverbot** von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu, Futtermittel und Gegenständen etc. mit Genehmigung

14. **Reinigung, Desinfektion und Entwesung**

15. **Suche nach Zecken**



Schweinesperma, -eizellen und –embryonen, die in der Zeit zwischen der vermutlichen Einschleppung der ASP in den Betrieb (Besamungsstation) und dem Beginn der amtlichen Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb entnommen wurden, sind zu ermitteln und unter amtlicher Aufsicht so zu vernichten, dass die Gefahr einer Verbreitung der ASP-Viren ausgeschlossen wird.

Der Ausbruch der ASP in einer Besamungsstation oder einem Quarantänestall wird genau wie ein Ausbruch in einem schweinehaltenden Betrieb behandelt. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind ebenfalls die gleichen.

Genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung **Teil 4: Verdachts- Ausbruchs- und Kontaktbetrieb**.

2.3 ASP- Kontaktbetrieb – Was muss eine Besamungsstation als Kontaktbetrieb tun?

Bei den Nachforschungen durch die zuständige Tiergesundheitsbehörde in einem Seuchenbetrieb, in dem die Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen ausgebrochen ist, wird gegebenenfalls festgestellt, dass der Verdacht besteht, dass die Tierseuche aus einem anderen Betrieb eingeschleppt oder bereits in andere Betriebe weiterverschleppt wurde. Zudem kann es bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen Anhaltspunkte dafür geben, dass die Afrikanische Schweinepest ausgehend von Wildschweinen in einen Betrieb eingeschleppt wurde. In diesen Fällen ordnet die zuständige Tiergesundheitsbehörde für diese sogenannten **Kontaktbetriebe** für die **Dauer von 40 Tagen** die behördliche Beobachtung an. Die zuständige Tiergesundheitsbehörde meldet sich in diesen Fällen bei dem Schweinehalter bzw. der

Besamungsstation und teilt diesem/dieser mit, dass es sich bei dem Schweinehaltungsbetrieb um einen **Kontaktbetrieb** handelt.

Bei der behördlichen Beobachtung werden folgende Maßnahmen für die Kontaktbetriebe angeordnet und sind durch diese durchzuführen:

1. **Absonderung der verdächtigen Schweine** (sicher vor betriebsfremden Personen und Wildtieren aufstallen)
2. **Tägliche Aufzeichnungen** über Besuch betriebsfremder Personen, verendete oder erkrankte Schweine
3. Witterungsgeschütztes **Aufbewahren und genehmigungspflichtiges Verbringen verendeter Schweine**
4. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen**
5. **Schutzkleidung**
-  6. **Verbringungsverbote** für Schweine, Schweinefleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.
-  7. **Ausnahmen vom Verbringungsverbot** für Schweine, Schweinefleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.
8. **Mögliches Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine** (kann angeordnet werden)
9. **Betreten des Kontaktbetriebes durch betriebsfremde Personen** nur mit Genehmigung
10. **Befahren des Kontaktbetriebes mit Fahrzeugen** nur mit Genehmigung
11. **Mögliche Schadnager- und Insektenbekämpfung** (kann angeordnet werden)

Erfordert dies die Seuchenlage, ordnet das zuständige Veterinäramt zusätzlich folgendes an:

12. Untersuchung von Blutproben der Schweine des Kontaktbetriebes

13. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine



14. Unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen

Diese Maßnahmen betreffen lediglich den Kontaktbetrieb. Unmittelbar in der Nachbarschaft befindliche Betriebe sind davon nicht betroffen. Es werden keine Restriktionszonen um einen Kontaktbetrieb eingerichtet, wie es im Falle eines ASP-Ausbruchsbetriebes durchgeführt wird.

Genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung **Teil 4: Verdachts- Ausbruchs- und Kontaktbetrieb.**



3 Afrikanische Schweinepest beim Hausschwein

3.1 Restriktionsgebiete und Maßnahmen beim ASP- Ausbruch beim Hausschwein

3.1.1 Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest wird von den Tierärzten/innen der zuständigen Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) festgestellt. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen liegt vor, wenn die Tierseuche durch den Nachweis des ASP-Virus oder von Antikörpern gegen das ASP-Virus im Blut der Schweine nachgewiesen wird.

Die zuständige Tiergesundheitsbehörde macht daraufhin den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest öffentlich bekannt.

Neben den Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Seuchenbetrieb legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als **Sperrbezirk** fest. Zusätzlich legt sie um den den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet** fest, wobei der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen mindestens 10 Kilometer beträgt. Diese werden öffentlich bekanntgemacht und durch Schilder „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ bzw. „Afrikanische Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ an den Hauptzufahrtswegen zu diesen Gebieten kenntlich gemacht. Alle zu ergreifenden Maßnahmen in den Restriktionsgebieten sind ausnahmslos von jedem/jeder Schweinehalter/in zu ergreifen. Dazu zählen auch Halter/innen von Hobbyschweinen, Minipigs und sonstigen Schweinen, die zu anderen als Zucht- und Mastzwecken gehalten werden.



Abbildung: Übersicht über die Restriktionsgebiete bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand.

3.1.2 Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet: Was gilt für eine Besamungsstation?

Bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein wird um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet werden öffentlich bekanntgemacht und durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ bzw. „Afrikanische Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ an den Hauptzufahrtswegen zu diesem Gebiet kenntlich gemacht. Außerdem werden die Gebiete und die darin zu treffenden Maßnahmen in geeigneter Weise den betroffenen Schweinehaltern bzw. Besamungsstationen mitgeteilt.

Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet werden folgende Maßnahmen angeordnet, mit Unterstützung oder alleine durch die Schweinehalter bzw. die Besamungsstation durchgeführt bzw. sind durch diese zu ergreifen:

Schweine:

- 1. Untersuchung der Schweine im Sperrbezirk auf Symptome der ASP (*gilt nur im Sperrbezirk*) und Blutuntersuchung der Schweine von Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen**
- 2. Überprüfung Bestandsregister und Kennzeichnung (*gilt nur im Sperrbezirk*)**
- 3. Absonderung (*gilt nur im Sperrbezirk*)**
- 4. Anzeige Anzahl gehaltene Schweine, Nutzungsart und Standort sowie Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine**

Biosicherheit und Hygiene:

- 5. Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen**
- 6. Schutzkleidung**
- 7. Betriebsfremde Personen**
- 8. Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Gegenstände, die beim Transport Kontakt zu Schweinen hatten**

Verbote:

- 9. Verbringungsverbot für Schweine in und aus Betrieb und Trieb- und Transportverbot auf Straßen**
- 10. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine**
- 11. Verbringungsverbot für tote Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen**





12. Verbot Hausschlachtung (gilt nur im Sperrbezirk)

13. Verbot künstliche Besamung von Schweinen

14. Verbot Ausstellungen, Märkte oder Veranstaltungen und Handel mit Klautieren

Weitere Informationen zu den in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet geltenden Maßnahmen, finden Sie im **Teildokument 5: Sperrbezirk** sowie im **Teildokument 6: Beobachtungsgebiet** der AG Tierhaltung.

3.1.3 Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?

Angeordnete Schutzmaßnahmen in den Restriktionsgebieten werden vom zuständigen Veterinäramt aufgehoben, wenn die Afrikanische Schweinepest erloschen ist oder wenn sich der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen als unbegründet erwiesen hat.

Die Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen gilt als erloschen, wenn

Schweine Ausbruchsbetrieb

- ✓ alle Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind
oder
- ✓ in betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen alle Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen der nicht betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen innerhalb von 45 Tagen nach der Tötung keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind

Reinigung und Desinfektion Ausbruchsbetrieb

- ✓ nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinäramtes eine Reinigung und Desinfektion, eine Schadnagerbekämpfung sowie ggf. eine Entwesung des Seuchenbetriebes nach den Bestimmungen der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit den EU-rechtlichen Vorgaben, durchgeführt und von ihr abgenommen worden sind

Restriktionsgebiete

- ✓ im Sperrbezirk frühestens 45 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes die Schweine aller Betriebe auf Krankheitsanzeichen der ASP hin untersucht und Blutproben genommen worden sind

- ✓ im Beobachtungsgebiet frühestens 40 Tage nach der Grobreinigung und Vor-desinfektion des Seuchenbetriebes die Schweine aller Betriebe auf Krankheitsanzeichen der ASP hin untersucht und falls erforderlich Blutproben genommen worden sind

Diese Fristen können vom zuständigen Veterinäramt

1. im Sperrbezirk auf mindestens 30 Tage und
2. im Beobachtungsgebiet auf mindestens 20 Tage

verkürzt werden, wenn die amtlichen oder amtlich angeordneten Untersuchungen im Rahmen eines intensivierten Untersuchungsprogramms ergeben haben, dass die Afrikanische Schweinepest bei diesen Untersuchungen ausgeschlossen werden kann.

3.2 Verbringen von Schweinen - Was muss erfüllt werden, um Schweine verbringen zu können?

Nähere Informationen zum Verbringen von Schweinen von einem tierhaltenden Betrieb in einen anderen, finden Sie in den **Teildokument 5: Sperrbezirk** sowie im **Teildokument 6: Beobachtungsgebiet** der AG Tierhaltung.

Übersicht: Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb abgebender Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungsgebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrbezirk	!	!	X	X	X
Beobachtungsgebiet	!	!	X	X	X
Freies Inland	X	X	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



Verboten

Grundsätzlich ist es möglich, dass Drittländer das ganze Land für den Handel bzw. das Verbringen von Schweinen sperren. Dann können auch keine Schweine aus dem dem freien Inland mehr in Drittländer exportiert werden.

3.2.1 Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Grundsätzlich ist es nicht möglich Schweine aus einem Betrieb zu verbringen, um sie in einen anderen tierhaltenden Betrieb außer in eine Schlachtstätte zu transportieren.

Man beachte, dass Schweine nur unter bestimmten Voraussetzungen und einer Genehmigung innerhalb des Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes in einen anderen Betrieb verbracht werden können.

Bei den Voraussetzungen handelt es sich unter anderem auch um die Maßnahmen und Anordnungen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die für alle schweinehaltenden Betriebe innerhalb dieser Restriktionsgebiete gelten und durchzuführen sind ([siehe auch Kapitel 3.1.2](#)).

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (*Versender und Empfänger der Schweine im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet*):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde
- ✓ **Überprüfung des Bestandsregisters** und der Kennzeichnung der Schweine innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durch das zuständige Veterinäramt

- ✓ **Glaubhafte Darlegung des Schweinehalters**, dass auf Grund der Dauer der Maßnahmen eine **ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet** ist. *(Ist im Antragsvordruck mit enthalten)*

Bei den Maßnahmen handelt es sich um:

- Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Angabe der Nutzungsart und Standort
- Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine
- Absonderung der Schweine
- Schweine dürfen weder in noch aus einem Betrieb verbracht werden
- Hausschlachtungen sind verboten
- Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nur mit Genehmigung und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb verbracht werden
- Keine künstliche Besamung
- Kein Treiben oder Transport von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen
- Ausstellungen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen mit Klautieren nur mit vorheriger Bestellung
- Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden
- Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt mit dem Seuchenerreger Kontakt gehabt haben könnten, sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren

- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet** beim für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinäramt stellen.
- ❖ [Anlage 7 Vordruck: Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (durch den Versender und Empfänger der Schweine im Sperrbezirk und ggf. Beobachtungsgebiet einzuhalten):

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstellen (*Maßnahme, die nur im Sperrbezirk gilt*)
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen
- ✓ **Schweine aus Betrieben mit verendeten und erkrankten Schweinen wurden zum Ausschluss einer ASP- Infektion** durch das Veterinäramt durch eine Blutprobe untersucht

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Symptome der ASP innerhalb von sieben Tagen** nach Bekanntgabe von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durch amtliche Tierärzte des Veterinäramtes. (*Maßnahme, die nur im Sperrbezirk gilt*)
- ✓ **Negative Blutuntersuchung einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine** vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt.
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und aller Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

Transport

- ✓ **40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchbetriebes** sind vergangen. Die Dauer kann auf 30 Tage verkürzt werden, wenn der Stichprobenumfang erhöht wird, also mehr Schweine untersucht werden.
- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ **Verplombung der Fahrzeuge** am Versandort von einem Amtstierarzt des zuständigen Veterinäramts

- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
- ❖ [Anlage 13 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.2.2 Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Es ist nicht möglich Schweine aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen Betrieb zu verbringen, der außerhalb von Restriktionsgebieten im freien Gebiet liegt. **Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.**

3.2.3 Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im freien Gebiet - Empfängerbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Es ist nicht möglich Schweine aus einem Betrieb im freien Gebiet in einen Betrieb zu verbringen, der im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegt. **Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.**

3.3 Handel mit Sperma von Schweinen – Was muss erfüllt werden, um Sperma verbringen zu können?

Übersicht: Verbringen von Sperma von Schweinen

in Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungsgebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Besamungsstation Sperrbezirk	!	!	X	X	X
	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3 und 4 i.V.m. § 11b (3)</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3 und 4 i.V.m. § 11b (3)</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>
Beobachtungsgebiet	!	!	X	X	X
	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.v.m. § 11 (4) Nr. 3 und 4 und § 11b (3) Satz 1</i>	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.v.m. § 11 (4) Nr. 3 und 4 und § 11b (3) Satz 1</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>
Freies Inland	!	!	✓	✓	✓
	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 4 i.V.m. § 11b (3)</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 4 i.V.m. § 11b (3)</i>	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3</i>



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



Verboten

Sperma, Eizellen und Embryonen dürfen **nur zu diagnostischen Zwecken** oder zur **unschädlichen Beseitigung** aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Nur im Rahmen einer Genehmigung zur künstlichen Besamung kann Sperma für diesen Zweck verbracht werden. Das heißt, es geht im Wesentlichen darum, wann unter welchen Umständen mit welchem Sperma eine künstliche Besamung durchgeführt werden kann.

3.3.1 Verbringen von Sperma im Inland

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt wurde, darf kein Sperma von Schweinen aus Betrieben bzw. Besamungsstationen im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Lediglich mit Genehmigung und **nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädli-**

chen Beseitigung, ist ein Verbringen aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet erlaubt! Zusätzlich darf kein Schwein im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet mehr künstlich besamt werden.

Übersicht: Verbringen von Sperma von Schweinen

in Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungsgebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Besamungsstation	!	!	X	X	X
Sperrbezirk	!	!	X	X	X
	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3 und 4 i.V.m. § 11b (3)	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3 und 4 i.V.m. § 11b (3)	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3
Beobachtungsgebiet	!	!	X	X	X
	SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3 und 4 und § 11b (3) Satz 1	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3 und 4 und § 11b (3) Satz 1	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3
Freies Inland	!	!	✓	✓	✓
	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 4 i.V.m. § 11b (3)	SchwPestVo § 11 (4) Nr. 4 i.V.m. § 11b (3)	SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3	SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3	SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



Verboten

Ein Verbringen von Sperma aus Betrieben bzw. Besamungsstationen im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet ist nur mit **Genehmigung** der zuständigen Behörde und nur zu **diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung** möglich. Das bedeutet, dass diese nicht für die Zucht genutzt werden dürfen.

- ❖ [Anlage 8 Vordruck: Antrag zum Verbringen von toten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen](#)

Das Veterinäramt kann von dem Verbot der künstlichen Besamung Ausnahmen genehmigen. Damit ist die Verbringung von Sperma von Schweinen zu anderen Zwecken als der unschädlichen Beseitigung oder Diagnostik an die Genehmigung der künstlichen Besamung gebunden. Ein Verbringen von Sperma **innerhalb** der Restriktionsgebiete zum Zwecke der künstlichen Besamung kann das Veterinäramt somit genehmigen.

Ein Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in ein freies Gebiet im Inland ist nicht möglich.

Besamungsstation im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Voraussetzungen für ein Verbringen von Sperma aus einer Besamungsstation im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet sind:

- ✓ eine künstliche Besamung wird durch die zuständige Behörde genehmigt
 - ❖ [Anlage 9 Vordruck: Antrag zum künstlichen Besamen und Verbringen in den Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)
- ✓ Sperma wird mit Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes unmittelbar von der Besamungsstation verbracht
 - ❖ [Anlage 9 Vordruck: Antrag zum künstlichen Besamen und Verbringen in den Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)
- ✓ das Sperma stammt von einer Besamungsstation, in der:
 - ➔ alle Eber der Station bei Einstellung zumindest einmalig über eine Blutprobe (virologisch) auf ASP untersucht werden und
 - ➔ täglich auf Krankheitsanzeichen der ASP untersucht werden, einschließlich einer rektalen Messung der Körpertemperatur und
 - ➔ alle Eber im Abstand von maximal zehn Tagen über eine Blutprobe (virologisch) auf ASP untersucht werden

- ➔ Da die Verbringung von Sperma aus einer Besamungsstation im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet an die Genehmigung der künstlichen Besamung der Betriebe im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet gebunden ist und die Verbringung nach außerhalb der Restriktionsgebiete nicht möglich ist, werden die Restriktionen unter anderem die Untersuchungen der Eber, wahrscheinlich die Produktion und den Handel mit Sperma in einem hohen Maß einschränken.
- ➔ Eine Besamungsstation im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet wird die Produktion aller Wahrscheinlichkeit einstellen.

Ein Verbringen von Sperma von Schweinen aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in ein freies Gebiet im Inland ist nicht möglich.

Besamungsstation im freien Gebiet im Inland

Das Veterinäramt kann von dem Verbot der künstlichen Besamung im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen. Damit ist die Verbringung von Sperma von Schweinen an die Genehmigung der künstlichen Besamung gebunden.

Voraussetzung für ein Verbringen von Sperma aus einer Besamungsstation im freien Gebiet im Inland (außerhalb eines Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets) in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet:

- ✓ es wird eine künstliche Besamung durch die zuständige Behörde genehmigt
 - ❖ [Anlage 9 Vordruck: Antrag zum künstlichen Besamen und Verbringen in den Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

- ✓ Sperma wird mit Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes unmittelbar von der Besamungsstation verbracht
 - ❖ [Anlage 9 Vordruck: Antrag zum künstlichen Besamen und Verbringen in den Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Ein Verbringen von Sperma von Schweinen aus einer Besamungsstation im freien Gebiet in einen Betrieb im freien Gebiet im Inland ist ohne ASP spezifische Maßnahmen oder Einschränkungen möglich.

3.3.2 Verbringen von bzw. Handel mit Sperma in bzw. mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland

Übersicht: Verbringen von Sperma von Schweinen

in Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungsgebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Besamungsstation	Sperrbezirk	!	!	X	X
	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3 und 4 i.V.m. § 11b (3)</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3 und 4 i.V.m. § 11b (3)</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>
Beobachtungsgebiet	!	!	X	X	X
	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.v.m. § 11 (4) Nr. 3 und 4 und § 11b (3) Satz 1</i>	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.v.m. § 11 (4) Nr. 3 und 4 und § 11b (3) Satz 1</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 3</i>
Freies Inland	!	!	✓	✓	✓
	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 4 i.V.m. § 11b (3)</i>	<i>SchwPestVo § 11 (4) Nr. 4 i.V.m. § 11b (3)</i>	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3</i>	<i>SchwPestVo § 11a (3) i.V.m. § 11 (4) Nr. 3</i>



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



Verboten

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt wurde, dürfen kein Sperma, Embryonen und Eizellen von Schweinen aus Betrieben bzw. Besamungsstationen im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Zusätzlich darf kein Schwein im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet mehr künstlich besamt werden. Im freien Inland gibt es keine Einschränkungen.

Sperma aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt wurde, darf kein Sperma von Schweinen aus einem Betrieb bzw. Besamungsstationen im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Lediglich mit Genehmigung und **nur zu diagnostischen Zwecken** oder zur **unschädlichen Beseitigung**, ist ein Verbringen aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet erlaubt! Die Untersuchung oder unschädliche Beseitigung muss im Inland stattfinden.

Sperma aus dem freien Inland

Ein Verbringen von Sperma aus Betrieben bzw. Besamungsstationen in freien Gebieten innerhalb des Inlands ist ohne Einschränkungen möglich.

Soll Sperma innergemeinschaftlich verbracht oder in ein Drittland ausgeführt werden, gibt es auch in diesem Fall keine Einschränkungen. Dennoch sollte man sich im Vorfeld über Handelsbeschränkungen oder Verbote durch die Mitgliedsstaaten bzw. Drittländer informiert werden. Das zuständige Veterinäramt kann in diesem Falle Auskunft über abgestimmte Handelsbedingungen oder Einfuhr-/Exportstopps geben.



4 Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein

4.1 Restriktionsgebiete und Maßnahmen beim ASP-Ausbruch beim Wildschwein

4.1.1 Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen

Sobald die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, legt die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) um den Fundort oder die Abschussstelle des Wildschweins ein **gefährdetes Gebiet** und eine **Pufferzone** fest. Direkt um die Abschussstelle bzw. den Fundort wird ein **Kerngebiet** eingerichtet, in dem es um die Umsetzung von jagdlichen Maßnahmen geht.

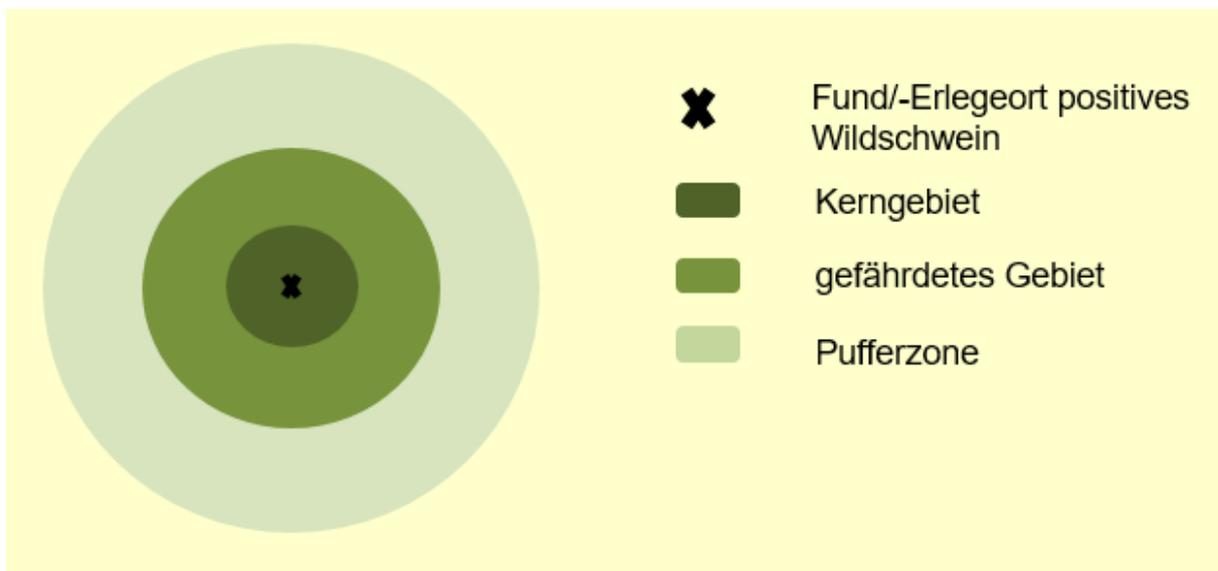


Abbildung: Kerngebiet, gefährdetes Gebiet und Pufferzone bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Neben Vorgaben für die Tierhaltung hat der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen unter anderem für die nachgelagerten Betriebe Auswirkungen auf das Verbringen bzw. den Handel mit Hausschweinen und den von diesen gewonnenen Produkten und Erzeugnisse, sofern die Schweinehaltungen in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone liegen.

4.1.2 Kerngebiet: Was gilt für eine Besamungsstation?

Das Kerngebiet ist eine Zone um den Fundort des auf Afrikanische Schweinepest positiv getesteten Wildschweins. Das Kerngebiet liegt im gefährdeten Gebiet und ist ein Teil von diesem. Diese Zone wird eingerichtet, um zu verhindern, dass möglicherweise infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und so die ASP verbreiten. In diesem Gebiet werden spezielle tierseuchenrechtliche Anordnungen für die Jagd und den Jagdausübungsberechtigten erlassen.

Für eine Besamungsstation (= ein Schweinehalter) gelten im Kerngebiet die Maßnahmen und Anordnungen des gefährdeten Gebietes.

Tierhalter und landwirtschaftliche Betriebe ohne Tierhaltung sind von den spezifischen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Kerngebiet gleichermaßen betroffen. Die Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) kann den Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie den Personenverkehr beschränken oder sogar verbieten. Betretungs-, Nutzungs- oder Ernteverbote können erlassen werden. Weiter kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Absperrung oder Umzäunung des Kerngebietes anordnen und ergreifen. Die spezifischen Maßnahmen im Kerngebiet sollen helfen, infizierte Wildschweine möglichst im Kerngebiet zu halten und effizient zu bejagen und damit den ASP-Ausbruch erfolgreich zu bekämpfen.

4.1.3 **Gefährdetes Gebiet und Pufferzone: Was gilt für eine Besamungsstation?**

Das gefährdete Gebiet und die Pufferzone werden vom Veterinäramt öffentlich bekanntgemacht. Zudem teilt das Veterinäramt unter anderem den betroffenen Schweinehaltern und somit auch der Besamungsstation die Ausdehnung der Gebiete sowie die darin zu treffenden Maßnahmen mit.

Im gefährdeten Gebiet und ggf. ebenfalls in der Pufferzone werden folgende Maßnahmen angeordnet und sind durch den Schweinehalter bzw. die Besamungsstation durchzuführen:

1. **Anzeige von Anzahl, Nutzungsart, Standort, verendeten oder erkrankten Schweinen**
2. **Absonderung der Schweine**
3. **Untersuchungspflicht kranker und verendeter Schweine**
4. **Freigang für Hunde nur unter Beaufsichtigung**
5. **Sichere Lagerung und Schutz vor Wildschweinen**
6. **Hygienemaßnahmen**
7. **Futter und Einstreu nicht aus dem gefährdeten Gebiet nutzen**
8. **Handel mit Schweinen verboten**



9. **Verbot für das innergemeinschaftliche Verbringen von Sperma, das von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet gewonnen wurde**

Weitere Informationen zu den in einem gefährdeten Gebiet oder Pufferzone geltenden Maßnahmen, finden Sie im **Teildokument 1: Gefährdetes Gebiet** sowie im **Teildokument 2: Pufferzone** der AG Tierhaltung.

4.1.4 **Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?**

Das zuständige Veterinäramt kann die geltenden Maßnahmen für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein aufheben.

4.2 Verbringen von Schweinen - Was muss erfüllt werden, um Schweine verbringen zu können?

Nähere Informationen zum Verbringen von Schweinen von einem tierhaltenden Betrieb in einen anderen, finden Sie in den **Teildokument 1: Gefährdetes Gebiet** sowie im **Teildokument 2: Pufferzone** der AG Tierhaltung. Dort finden Sie auch Mustervordrucke für Genehmigungsanträge und Anzeigen.

Übersicht: Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb versendender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland	
Gefährdetes Gebiet	!	!	!	X	! Nur für Versand in Teil II oder III Gebiete	X
Pufferzone	!	✓	✓	!	!	
Freies Inland	!	✓	✓	✓	✓	

✓ erlaubt ! mit Genehmigung/ Voraussetzungen X Verboten

Es können drei Fälle unterschieden werden:

Fall 1 (Kapitel 4.2.1.2):

Schweine aus einem Betrieb **im gefährdeten Gebiet** in einen tierhaltenden Betrieb **in der Pufferzone oder dem freien Inland**. (Biosicherheitsmaßnahmen, Blutproben, klinische Untersuchung, Genehmigung)

Fall 2 (Kapitel 4.2.1.1):

Schweine aus einem Betrieb **im gefährdeten Gebiet** in einen tierhaltenden Betrieb **im gefährdeten Gebiet**. (Biosicherheitsmaßnahmen, klinische Untersuchung, Genehmigung)

Fall 3 (Kapitel 4.2.2):

Schweine aus einem Betrieb **in der Pufferzone oder freiem Inland** in einen tierhaltenden Betrieb **im gefährdeten Gebiet**. (Biosicherheitsmaßnahmen, Genehmigung)

4.2.1 Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet, in der Pufferzone oder im freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus einem Betrieb oder in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich eine Genehmigung für das Verbringen von Schweinen in einen anderen tierhaltenden Betrieb beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.

4.2.1.1 Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter (=Besamungsstation) durchzuführen (*Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet liegen*):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet** beim für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinäramt stellen.
 - ❖ [Anlage 10 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus einem Betrieb in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter (=Besamungsstation) zu gewährleisten ([siehe Kapitel 4.1.3](#)) (*Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet liegen*):

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen

- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen
- ✓ **verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion** durch den betreuende/n Tierarzt/Tierärztin nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde untersucht
- ✓ **Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden oder entsprechend behandelt genutzt**

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine sowie aller Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
 - ❖ [Anlage 13 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

4.2.1.2 Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der in der Pufferzone oder im freien Gebiet liegt

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

- ❖ [Anlage 11 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus einem Betrieb in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

Durch den Schweinehalter (=Besamungsstation) durchzuführen (*Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen und für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden*):

Gleiche Voraussetzung wie beim Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt. [Siehe Kapitel 4.2.1.1](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (*Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen und für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden*):

Gleiche Voraussetzung wie beim Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt. [Siehe Kapitel 4.2.1.1](#)

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **seit der Geburt oder mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten
- ✓ **30 Tage vor dem Verbringen** wurden **keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet** in den Betrieb eingestallt
- ✓ **Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine** innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und einer Stichprobe (risikoorientiert) der Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

oder

Betrieb wird „Statusbetrieb“

- ✓ der Betrieb wird **mind. zwei Mal jährlich im Abstand von mind. vier Monaten** auf die Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet und Maßnahmen in der Schweinehaltungshygieneverordnung) hin durch die **zuständige Tiergesundheitsbehörde kontrolliert** und **alle Schweine des Betriebes werden auf Symptome der ASP untersucht und von einer Stichprobe der Schweine die Körpertemperatur gemessen (klinische Untersuchung)**. Es werden außerdem **Proben** von mindestens den **ersten beiden > 60 Tage alten in jeder Woche verendeten Schweinen je Untereinheit** untersucht
- und
- ✓ **Schweine werden seit der Geburt oder mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten
 - ✓ **30 Tage vor dem Verbringen** wurden **keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet** in den Betrieb eingestallt

Transport

Gleiche Voraussetzung wie beim Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt. [Siehe Kapitel 4.2.1.1](#)

4.2.2 Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone oder freiem Gebiet – Empfängerbetrieb im gefährdeten Gebiet

Es gilt zu beachten, dass die Maßnahmen im gefährdeten Gebiet auch für die Pufferzone angeordnet werden **können** und dann ebenfalls für alle Schweinehalter bzw. die Besamungsstationen der Pufferzone gelten und eingehalten werden müssen. Das zuständige Veterinäramt kann im Zweifel Auskunft über geltenden Maßnahmen erteilen.

Bevor Schweine aus dem Betrieb aus der Pufferzone oder einem freien Gebiet **in** einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden können, müssen zunächst die angeordneten **Maßnahmen** vom Betrieb im gefährdeten Gebiet umgesetzt worden sein - also die Anzeigen durch den Tierhalter sowie die Maßnahmen zur Biosicherheit ([siehe Seite 31](#)).

Der liefernde Betrieb mit Sitz in der Pufferzone muss nur dann diese Maßnahmen erfüllt haben, wenn das Veterinäramt aufgrund der Seuchensituation die Vorgaben des gefährdeten Gebiets auf die Pufferzone ausgedehnt hat. Sollten keine Maßnahmen angeordnet worden sein, so bestehen keine besonderen Voraussetzungen vor dem Verbringen. Die Vorgaben zur Biosicherheit, die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung zu erfüllen sind, bleiben davon unberührt.

Voraussetzungen für eine Genehmigung:

Folgende Maßnahmen müssen vom Empfänger der Schweine im gefährdeten Gebiet als auch vom Versender in der Pufferzone, soweit für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden, erfüllt werden:

- Anzeige Anzahl, Nutzungsart und Standort der Schweinehaltung.
- Anzeige verendeter und erkrankter Tiere.
- Genehmigung des Transports beim Veterinäramt.
- Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen.
- Transport direkt und unmittelbar; Reinigung und Desinfektion.

Genehmigungsverfahren: Achtung! Der Antrag wird beim für den aufnehmenden Betrieb im gefährdeten Gebiet zuständigen Veterinäramt gestellt! So früh wie möglich sollte der aufnehmende Betrieb im gefährdeten Gebiet Kontakt mit dem für ihn zuständigen Veterinäramt aufnehmen, um zu klären, ob dieser die Schweine aufnehmen darf. Dazu wird selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet gestellt.

4.2.3 Schweine aus der Pufferzone – Empfängerbetrieb in der Pufferzone oder im freien Gebiet

Für die Verbringung von Schweinen aus Betrieben in der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der ebenfalls in der Pufferzone liegt oder im freien Gebiet, gibt es keine rechtlichen Einschränkungen.

Aufgrund von Umorganisationen im Arbeitsablauf beim Transporteur oder Viehhändler, kann es dennoch indirekt zu Einschränkungen kommen.

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhändler/ Transporteur:

Da der Viehhändler bzw. Transporteur auch im gefährdeten Gebiet Schweine verbringt, müssen Transporte und Routen umorganisiert und anders geplant werden. Eventuell stehen zum gewünschten Zeitpunkt keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Verfügung. Eine kurze Rücksprache räumt unnötige Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Der Transport und das Verbringen bis zum empfangenden Betrieb erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebs gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ [Anlage 13 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Der Transport von Tieren stellt einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die mögliche Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von Schweinen aus der Pufferzone alle nötigen Biosicherheit- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

4.2.4 Schweine aus dem gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland

Es ist grundsätzlich verboten Schweine aus dem gefährdeten Gebiet in einen Mitgliedsstaat oder Drittland zu verbringen. Unter bestimmten Voraussetzungen und mit Untersuchungen können Schweine mit einer Genehmigung in ein sogenanntes Teil II-Gebiet, ein aufgrund eines Wildschweinausbruch gebildetes Restriktionsgebiet oder ein Teil III-Gebiet, ein aufgrund eines gleichzeitigen ASP-Ausbruchs bei einem Haus- und Wildschwein gebildetes Gebiet in einem Mitgliedsstaat, in einen solchen verbracht werden. Das Verbot des Verbringens von Schweinen in ein Drittland bleibt bestehen. Ausnahmen sind nicht möglich.

Schweine aus der Pufferzone können unter bestimmten Voraussetzungen, mit Untersuchungen und einer Genehmigung in einen anderen Mitgliedsstaat oder auch in ein Drittland ausgeführt werden, soweit Deutschland nicht von diesem für den Handel mit lebenden Schweinen gesperrt wurde.

Für das Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland bzw. aus dem gefährdeten Gebiet in ein Teil II oder Teil III-Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates, müssen folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (*Versender der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen und für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden*):

Gleiche Voraussetzung wie beim Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt. [Siehe Kapitel 4.2.1.1; S. 31](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (*Versender der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone liegen und für die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen angeordnet wurden*):

Gleiche Voraussetzung wie beim Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt. [Siehe Kapitel 4.2.1.1; S. 31](#)

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ Schweine entsprechen geeigneten **Tiergesundheitsgarantien** (*nur, wenn Schweine **aus dem gefährdeten Gebiet** kommen; Genehmigung der Tiergesundheitsgarantien durch Durchfuhr- und Bestimmungsmitgliedstaat; Mitteilung an die EU-Kommission*)
- ✓ **seit der Geburt oder mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten
- ✓ **30 Tage vor dem Verbringen** wurden **keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet** in den Betrieb eingestallt
- ✓ Die von der zuständigen Tiergesundheitsbehörde festgelegten **Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten** (z.B. Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone und Maßnahmen in der Schweinehaltungshygieneverordnung)
- ✓ **Proben** von mindestens den **ersten beiden > 60 Tage alten in jeder Woche verendeten Schweinen je Untereinheit auf ASP** untersucht

- ✓ **Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine** innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und einer Stichprobe (*risikoorientiert*) der Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

oder

Betrieb wird „Statusbetrieb“

- ✓ der Betrieb wird **mind. zwei Mal jährlich im Abstand von mind. vier Monaten** auf die Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone und Maßnahmen in der Schweinehaltungshygieneverordnung) hin durch die **zuständige Tiergesundheitsbehörde kontrolliert** und **alle Schweine des Betriebes werden auf Symptome der ASP untersucht und von einer Stichprobe der Schweine die Körpertemperatur gemessen (klinische Untersuchung)**.

und

- ✓ **seit der Geburt** oder **mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten
- ✓ **30 Tage vor dem Verbringen** wurden **keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet** in den Betrieb eingestallt

Transport

Gleiche Voraussetzung wie beim Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen schweinehaltenden Betrieb, der im gefährdeten Gebiet liegt. [Siehe Kapitel 4.2.1.1; S. 31](#)

4.3 Verbringen von Sperma - Was muss erfüllt werden, um Sperma verbringen zu können?

Verbringungsmöglichkeiten von Sperma werden ausführlich in [Kapitel 6](#) zusammen mit Teil III-Gebieten behandelt.

Übersicht: Verbringen von Sperma von Schweinen

in Betrieb Sperma aus Besamungsstation	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	✓	✓	✓	! nur Teil II oder Teil III möglich	✗
	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU. Art. 9(2)	SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 9
Pufferzone	✓	✓	✓	✓	✓
	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓
		SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



Verboten

5 Restriktionsgebiete und Maßnahmen bei einem gleichzeitigen ASP- Ausbruch beim Haus- und Wildschwein

5.1 Maßnahmen in Restriktionsgebieten bei einem gleichzeitigen Ausbruch der ASP beim Haus- und Wildschwein

Sobald die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein als auch in einem Hausschweinebestand bei einem Hausschwein festgestellt wurde, legt die zuständige Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) um den Fundort oder die Abschussstelle des Wildschweins ein **gefährdetes Gebiet** und eine **Pufferzone** fest und um den Ausbruchsbetrieb ein **Sperrbezirk** sowie ein **Beobachtungsgebiet**. Befinden sich die Ausbruchsgeschehen in einer geographischen Nähe, sodass sich einzelne Restriktionsgebiet (gefährdetes Gebiet, Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet) überlappen, so legt die Behörde ein sogenanntes **Teil III-Gebiet** fest, welches zumindest die sich überlappenden Gebiete umfasst. Das Gebiet kann aber auch größer gefasst werden. Die Größe des Teil III-Gebiets hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Sperrbezirk

Beobachtungsgebiet

Gefährdetes Gebiet (Teil II)

Pufferzone (Teil I)

Teil III-Gebiet (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet, gefährdetes Gebiet)

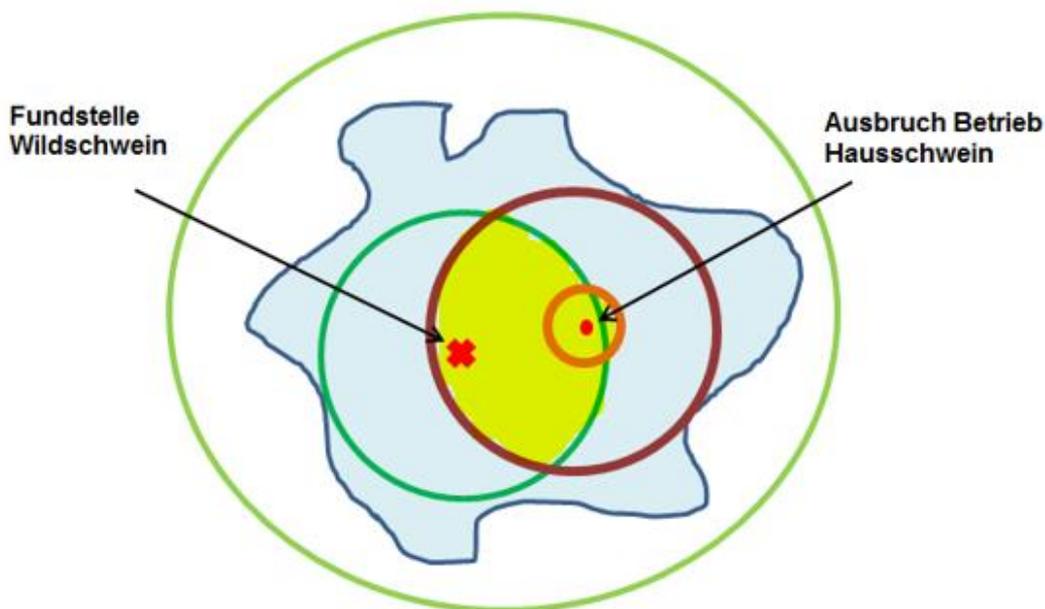


Abbildung: Beispiel eines Teil III-Gebiets mit einer das Gebiet umgebenden Pufferzone. Hier wurde das Gebiet weiter gefasst, als die gelb markierte Überlappung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet mit dem gefährdeten Gebiet.

Das Teil III-Gebiet wird vom Veterinäramt öffentlich bekanntgemacht. Zudem teilt das Veterinäramt unter anderem den betroffenen Schweinehaltern und den Besamungsstationen die Ausdehnung des Teil III-Gebietes sowie die darin zu treffenden Maßnahmen mit. Da ein Teil III-Gebiet aus den jeweiligen Restriktionsgebieten von Haus- und Wildschweinausbruch bestehen, gelten auch die entsprechenden Maßnahmen in den jeweiligen Gebieten. Bei Überschneidungen müssen die Maßnahmen aus beiden Restriktionsgebieten durchgeführt werden.

Das bedeutet, dass in einem Teil III-Gebiet folgende Maßnahmen angeordnet werden und durch den Schweinehalter und ebenso Besamungsstationen, durchzuführen sind:

- ✓ Lage im gefährdeten Gebiet; Maßnahmen [siehe Kapitel 4.1.3](#)
- ✓ Lage in der Pufferzone; Maßnahmen [siehe Kapitel 4.1.4](#)
- ✓ Lage im Sperrbezirk; Maßnahmen [siehe Kapitel 3.1.3](#)
- ✓ Lage im Beobachtungsgebiet; Maßnahmen [siehe Kapitel 3.1.4](#)
- ✓ Lage in Überlappungsgebiet von gefährdetem Gebiet und Sperrbezirk; [siehe Kapitel 4.1.3](#) und [Kapitel 3.1.3](#)
- ✓ Lage in Überlappungsgebiet von gefährdetem Gebiet und Beobachtungsgebiet; [siehe Kapitel 4.1.3](#) und [Kapitel 3.1.4](#)
- ✓ Lage in Überlappungsgebiet von Pufferzone und Sperrbezirk; [siehe Kapitel 4.1.4](#) und [Kapitel 3.1.3](#)
- ✓ Lage in Überlappungsgebiet von Pufferzone und Beobachtungsgebiet; [siehe Kapitel 4.1.4](#) und [Kapitel 3.1.4](#)

Merke:

In Bezug auf **angeordnete Maßnahmen** für Schweinehalter, Quarantäneställe oder Besamungsstationen werden die einzelnen Restriktionsgebiete, aus denen das Teil III-Gebiet besteht und die aufgrund des Hausschwein- (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) bzw. Wildschweinausbruchs (gefährdetes Gebiet, Pufferzone) eingerichtet werden, herangezogen.

Für die **Verbringung von Schweinen, aber auch von Schweinesperma, Eizellen und Embryonen** werden die einzelnen Restriktionsgebiete außer Acht gelassen und das Teil III-Gebiet als eine Einheit und ein Restriktionsgebiet betrachtet.



6 Handel mit Sperma von Schweinen bei einem ASP-Ausbruch beim Wildschwein oder gleichzeitigem Ausbruch bei Haus- und Wildschwein – Was muss erfüllt werden, um Sperma verbringen zu können?

Die Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um mit Sperma von Schweinen zu handeln und verbringen zu können, sind abhängig von:

- ✓ **der Lage des Empfängers** des Spermas (in einem anderen Mitgliedsstaat oder im Inland)
- ✓ **von der Herkunft** der Eber

Sobald das Sperma in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht oder in ein Drittland exportiert werden soll, wird eine Genehmigung benötigt. Für eine Genehmigung müssen die Eber und die Besamungsstationen Voraussetzungen erfüllen.

6.1 Verbringen von Sperma im Inland

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein oder gleichzeitig ein Ausbruch bei einem Hausschwein festgestellt wurde, kann es für Sperma von Schweinen aus Betrieben bzw. Besamungsstationen im gefährdeten Gebiet (*Teil II*) oder der Pufferzone bzw. in einem Teil III-Gebiet gewisse Einschränkungen geben.

Fall 1: Besamungsstation befindet sich außerhalb eines Teil III-Gebietes

Die Produktion und das Verbringen innerhalb des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone und dem freien Inland sowie das Verbringen von Sperma aus dem gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder freiem Inland in ein Teil III- Gebiet als auch die Besamung ist ohne Einschränkungen möglich.

Übersicht: Verbringen von Sperma von Schweinen

in Betrieb Sperma aus Besa- mungsstation	Teil III- Gebiet	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies In- land	Mitgliedsstaat	Drittland
Teil III-Gebiet	!	!	X	X	! nur Teil II oder Teil III möglich	X
	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)	SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9(2)	SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9
Gefährdetes Gebiet	✓	✓	✓	✓	! nur Teil II oder Teil III möglich	X
	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU. Art. 9(2)	SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 9
Pufferzone	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1		SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)	DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



Verboten

Fall 2: Besamungsstation befindet sich in einem Teil III-Gebiet

Sperma darf nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörden aus einer Besamungsstation in einem Teil III-Gebiet **in ein Teil II- (gefährdetem Gebiet) oder Teil III-Gebiet (gleichzeitiger Ausbruch Haus- und Wildschweine) im Inland** verbracht werden.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Sperma in einer Besamungsstation gewonnen worden ist, die:

- ✓ nach § 15 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassen ist (*Richtlinie 90/429/EWG Art. 3 Buchst. a*)

das Sperma stammt von einer Besamungsstation, in der:

- ➔ alle Eber der Station bei Einstellung zumindest einmalig über eine Blutprobe (virologisch) auf ASP untersucht werden und
- ➔ täglich auf Krankheitsanzeichen der ASP untersucht werden, einschließlich einer rektalen Messung der Körpertemperatur und
- ➔ alle Eber im Abstand von maximal zehn Tagen über eine Blutprobe (virologisch) auf ASP untersucht werden

und der Eber:

- ✓ seit Geburt oder mindestens 30 Tage in der Besamungsstation gehalten
- ✓ 30 Tage vor der Absamung wurde kein Eber aus dem gefährdeten Gebiet in die Besamungsstation eingestallt
- ✓ die Besamungsstation alle angeordnete Maßnahmen zur Biosicherheit durchführt (z.B. Untersuchung verendeter Schweine etc.)

und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat.

- ❖ [Anlage 12 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Sperma in ein Teil II bzw. Teil III Gebiet im Inland](#)

➔ Eine Besamungsstation, die sich in einem Teil III-Gebiet befindet, kann nur Sperma von Schweinen in ein Teil II (*gefährdetes Gebiet*) - oder Teil III-Gebiet im deutschen Inland verbringen. Anderweitiges Verbringen im Inland ist nicht möglich!

Das bedeutet auch, dass alle Besamungsstationen, die sich eines Teil III-Gebietes befinden und Sperma in ein Teil II- oder Teil III- Gebiet verbringen möchten, sich genau über die gebildeten Restriktionszonen im Inland informieren müssen. Die Besamungsstation muss sich eng mit der für sie zuständigen Tiergesundheitsbehörde absprechen. Zum einen muss dort ein Antrag für die Genehmigung zum Verbringen gestellt werden, wobei im Vorfeld die Untersuchungen durchgeführt und die Voraussetzungen auf dem Antrag nachgewiesen werden müssen. Auf der anderen Seite muss man bedenken, dass die Behörde frühzeitig, noch vor Antragsstellung und Untersuchungen, über die geplante Verbringung informiert werden sollte, da die zuständige Behörde des Bestimmungsortes vor der Versendung die Verbringung genehmigen muss und die Kontaktaufnahme und Absprache seine Zeit benötigt.

Sperma von Schweinen aus einem Teil III-Gebiet darf nicht in ein gefährdetes Gebiet, eine Pufferzone oder freie Gebiete im deutschen Inland verbracht werden. Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.

6.2 Verbringen von Sperma in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, kann es für Sperma von Schweinen aus Betrieben bzw. Besamungsstationen im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone gewisse Einschränkungen und Verbringungsverbote, v.a. beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer, geben. Gleiches gilt bei einem gleichzeitigen Ausbruch der ASP bei Haus- und Wildschwein.

Sperma, das **von Schweinen gewonnen** worden ist, die in einem Betrieb gehalten werden, der in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem Teil III-Gebiet gelegen ist, dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.

Da das ASP-Virus auch über das Sperma, Eizellen und Embryonen übertragen werden kann, möchte man mit diesen Maßnahmen unnötigen Handel und Transport und eine damit verbundene mögliche Weiterverbreitung in andere Gebiete, Betriebe oder Länder verhindern. Oberstes Ziel ist dabei immer die Einschleppung in einen Hauschweinbestand zu verhindern. Sind beispielsweise bestimmte Voraussetzungen erfüllt, ist es erlaubt Sperma von Schweinen aus einem gefährdeten Gebiet oder Teil III-Gebiet mit einer Genehmigung innergemeinschaftlich zu verbringen oder auszuführen.

6.2.1 Sperma

Die Produktion und das Verbringen aus der Pufferzone oder dem freien Inland in freie Gebiete eines Mitgliedstaats oder Drittlandes sowie die Besamung mit dem Sperma ist ohne Einschränkungen möglich.

Allerdings darf Sperma von Schweinen, die im gefährdeten Gebiet oder einem Teil III-Gebiet gehalten werden, nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörden **innergemeinschaftlich verbracht werden**. Allerdings ist es nicht möglich Sperma aus diesen Gebieten in ein Drittland zu verbringen eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.

Soll Sperma aus der Pufferzone oder dem freien Inland innergemeinschaftlich verbracht oder in ein Drittland ausgeführt werden, sollte man sich im Vorfeld über Handelsbeschränkungen oder Verbote durch die Mitgliedsstaaten bzw. Drittländer informiert werden. Das zuständige Veterinäramt kann in diesem Falle Auskunft über abgestimmte Handelsbedingungen oder Einfuhr-/Exportstopps geben.

Übersicht: Verbringen von Sperma von Schweinen

in Betrieb Sperma aus Besa- mungsstation	Teil III- Gebiet	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies In- land	Mitgliedsstaat	Drittland
Teil III-Gebiet	!	!	X	X	! nur Teil II oder Teil III möglich	X
	<i>DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)</i>	<i>DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)</i>	<i>DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)</i>	<i>DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)</i>	<i>SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9(2)</i>	<i>SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9</i>
Gefährdetes Gebiet	✓	✓	✓	✓	! nur Teil II oder Teil III möglich	X
	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU. Art. 9(2)</i>	<i>SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 9</i>
Pufferzone	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>SchwPestVo § 14h (3) und DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9</i>	<i>DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)</i>
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>		<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>SchwPestVo § 14h (1) Nr. 1</i>	<i>DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)</i>	<i>DB 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2)</i>



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



Verboten

Fall 1: Besamungsstation befindet sich außerhalb eines gefährdeten Gebietes und eines Teil III-Gebietes

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Sperma von Schweinen in einer Besamungsstation gewonnen worden ist, die:

- ✓ nach § 15 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassen ist (*Richtlinie 90/429/EWG Art. 3 Buchst. a*) und
- ✓ außerhalb eines **gefährdeten Gebietes** (*Teil II- Gebiet*) und außerhalb eines sogenannten **Teil III- Gebietes** (*ein Restriktionsgebiet, das gebildet wird, bei einem gleichzeitigen ASP- Ausbruch beim Wildschwein und Hausschwein, die in unmittelbarer Nähe liegen*) liegt
 - ❖ [Anlage 12 Vordruck: Antrag zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Sperma von Schweinen](#)

- ➔ Einer Besamungsstation, die sich im gefährdeten Gebiet bzw. Teil III-Gebiet befindet, ist es nicht möglich Sperma von Schweinen innergemeinschaftlich in freie Gebiete eines anderen Mitgliedstaates zu verbringen oder auszuführen!
- ➔ Durch die Lage einer Besamungsstation im gefährdeten Gebiet bzw. Teil III-Gebiet, handelt es sich bei allen Schweinen, welcher Herkunft auch immer (z.B. Pufferzone oder freies Inland), automatisch um Schweine aus dem gefährdeten Gebiet bzw. Teil III-Gebiet, sobald diese in der Besamungsstation eingestallt werden. Somit kann kein Sperma aus einer Besamungsstation, die im gefährdeten Gebiet bzw. Teil III-Gebiet liegt, innergemeinschaftlich in freie Gebiete verbracht oder ausgeführt werden.

Das bedeutet auch, dass alle Besamungsstationen, die sich außerhalb eines gefährdeten Gebietes bzw. eines Teil III-Gebietes befinden und Sperma innergemeinschaftlich verbringen oder ausführen, genau dokumentieren müssen, woher die Schweine zum zugehörigen Sperma kommen. Sollten die Eber aus einem gefährdeten Gebiet stammen, muss die Besamungsstation bei der für sie zuständigen Tiergesundheitsbehörde einen Antrag für die Genehmigung zum innergemeinschaftlichen Verbringen oder die Ausfuhr stellen.

Sobald ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein bzw. gleichzeitigem Ausbruch beim Hausschwein festgestellt wurde, ist es daher ratsam, sich kontinuierlich über die Größe und Ausbreitung der gebildeten Restriktionszonen zu informieren. Die genauen Gebietsgrenzen werden öffentlich bekannt gegeben. So ist es möglich sich zu informieren, ob und welche Handelspartner unter Umständen in einem gefährdeten Gebiet oder Teil III-Gebiet liegen.

Fall 2: Besamungsstation befindet sich in einem gefährdeten Gebiet oder Teil III-Gebiet

Sperma darf nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörden **in ein Teil II- (gefährdetem Gebiet) oder Teil III-Gebiet** (gleichzeitiger Ausbruch Haus- und Wildschweine) **eines anderen Mitgliedstaates** verbracht werden, wenn sich die Besamungsstation im gefährdeten Gebiet oder Teil III-Gebiet befindet.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Sperma in einer Besamungsstation gewonnen worden ist, die:

- ✓ nach § 15 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassen ist (Richtlinie 90/429/EWG Art. 3 Buchst. a)

das Sperma stammt von einer Besamungsstation, in der:

- ➔ alle Eber der Station bei Einstellung zumindest einmalig über eine Blutprobe (virologisch) auf ASP untersucht werden und
- ➔ täglich auf Krankheitsanzeichen der ASP untersucht werden, einschließlich einer rektalen Messung der Körpertemperatur und
- ➔ alle Eber im Abstand von maximal zehn Tagen über eine Blutprobe (virologisch) auf ASP untersucht werden

und der Eber:

- ✓ seit Geburt oder mindestens 30 Tage in der Besamungsstation gehalten
- ✓ 30 Tage vor der Absamung wurde kein Eber aus dem gefährdeten Gebiet in die Besamungsstation eingestallt
- ✓ die Besamungsstation alle angeordnete Maßnahmen zur Biosicherheit durchführt (z.B. Untersuchung verendeter Schweine etc.)

und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat.

- ❖ [Anlage 12 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Sperma in ein Teil II bzw. Teil III Gebiet im Inland](#)

➔ Eine Besamungsstation, die sich im gefährdeten Gebiet oder Teil III-Gebiet befindet, kann nur Sperma von Schweinen in ein Teil II- oder Teil III-Gebiet eines Mitgliedsstaates verbringen. Innergemeinschaftliches Verbringen in freie Gebiete eines anderen Mitgliedsstaates ist nicht möglich!

Das bedeutet auch, dass alle Besamungsstationen, die sich innerhalb eines gefährdeten Gebietes oder eines Teil III-Gebietes befinden und Sperma innergemeinschaftlich

in ein Teil II- oder Teil III- Gebiet verbringen möchten, sich genau über die gebildeten Restriktionszonen im Inland als auch im Mitgliedsstaat informieren müssen. Die Besamungsstation muss sich eng mit der für sie zuständigen Tiergesundheitsbehörde absprechen. Zum einen muss dort ein Antrag für die Genehmigung zum innergemeinschaftlichen Verbringen gestellt werden, wobei im Vorfeld die Untersuchungen durchgeführt und die Voraussetzungen auf dem Antrag nachgewiesen werden müssen. Auf der anderen Seite muss man bedenken, dass die Behörde frühzeitig, noch vor Antragsstellung und Untersuchungen, über die geplante Verbringung informiert werden sollte, da die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates vor der Versendung die Verbringung genehmigen muss und die Kontaktaufnahme und Absprache seine Zeit benötigt.

In der entsprechenden Gesundheitsbescheinigung ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 90/429/EWG folgende zusätzliche Erklärung beizufügen:

„Schweinesamen entspricht Artikel 9 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU.“

Sperma von Schweinen aus einem gefährdeten Gebiet oder einem Teil III-Gebiet dürfen nicht in ein Drittland ausgeführt werden. Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.

7 Kostentragung und Rechtsvorschriften

7.1 Kostentragung

Das Land übernimmt die Kosten für diagnostische Maßnahmen (z.B. Blutuntersuchung und Blutentnahme) sowie behördliche Anordnungen. Dazu zählen jedoch keine Blutuntersuchungen zu Handelszwecken, also Untersuchungen für eine Genehmigung zum Verbringen von Schweinen und Sperma. Entstandene Kosten aufgrund von fehlendem Absatz oder Verbringungsverboten von z.B. Sperma von Schweinen werden ebenfalls nicht übernommen, weder von der Tierseuchenkasse noch vom Land.

7.2 Rechtsvorschriften

Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest

Entscheidung der Kommission 2003/422/EG vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU vom 11.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (Hausschweine/Wildschweine)

Durchführungsbeschluss 2013/426/EU mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen die Seuche bestätigt ist, in die Europäische Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/78/EU vom 17. Februar 2014 (Reinigungs- u. Desinfektionsmaßnahmen Transportfahrzeuge; gilt derzeit für Russland, Belarus, Ukraine, Moldavien)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I 2018, 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchWPestV)) in der Neufassung vom Dezember 2018 (BGBl. I 2018, 2594)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997)

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBl I 2014, 326)

Anlagen

Anlage 1 Merkblatt: Krankheitssymptome der ASP

KRANKHEITSVERLÄUFE DER ASP

Erscheinungen am lebenden Tier

Verlaufsform

Krankheitsbild

Plötzliches Verenden
(perakut)

- Tiere verenden unvermittelt
- kaum oder keine erkennbaren vorherigen Krankheitserscheinungen

Schwerer Verlauf (akut)

- ungewöhnliche Ruhe im Stall / in der Gruppe
- eng beieinander bzw. übereinanderliegende Tiere
- hohes Fieber (über 40°C)
- Teilnahmslosigkeit, Schwäche, gestörte und ungezielte Bewegungsabläufe
- Futterverweigerung
- Blaufärbungen oder Blutungen in der Haut, v. a. an den Ohren und Gliedmaßen
- Ausfluss aus Nase und Augen
- Atembeschwerden
- Erbrechen, Durchfall (teilweise mit Blutbeimengungen) oder Verstopfung

Gemäßigter Verlauf (subakut)

(gehäuft in Gebieten mit fortdauernder ASP)

- Verenden von bis zu 100 % der Schweine im Bestand
- Krankheitsbild insgesamt milder und verzögert
- Fieber in Wellen
- Abgeschlagenheit, Schwäche
- verminderte Futteraufnahme
- Blaufärbungen oder Blutungen in der Haut, v. a. an den Ohren und Gliedmaßen
- Atembeschwerden
- Durchfall
- Verferkelungen

Schleichender Verlauf (chronisch)

(eher selten)

- Verenden von ca. 30 - 70 % der Schweine im Bestand
- unklares bzw. wenig eindeutiges, über längeren Zeitraum bestehendes Krankheitsbild
- unregelmäßiges Fieber
- Mattigkeit, Schwäche
- verminderte Futteraufnahme
- Gewichtsverlust, schlechte Mastleistung, Kümmerer
- Atembeschwerden
- Durchfall
- Verferkelungen
- Haut- und Gelenkentzündungen

Erscheinungen am lebenden Tier



Übereinanderliegen der Tiere



Blaufärbung bzw. Rötung der Haut, v. a. an Ohren, Gliedmaßen und Unterbauch



Teilnahmslosigkeit, Mattigkeit



Blutiger Durchfall

Anlage 2 Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:



Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nach § 4 Tiergesundheitsgesetz

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Anzeigenerstatter/in (falls nicht Tierhalter):	
VVVO-Nummer/Registriernummer (falls vorhanden): DE 08 _____	
Ansprechpartner (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

1. Zeitpunkt des Verdachts:								
am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table> (Datum):	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J	
um: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td></td><td></td><td>:</td><td></td><td></td></tr></table> Uhr			:					
		:						
2. Im o.g. Betrieb wurden folgende Krankheitserscheinungen festgestellt:								
3. Schweine, bei denen die Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:								

Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _				
	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²	Haltungsform der Schweine³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung⁴
<p>¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform</p> <p>² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).</p> <p>³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung, Garten, Wohnung</p> <p>⁴ Angabe zur Verteilung der erkrankten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)</p>				
4.	sonstige gehaltene Schweine, bei denen <u>keine</u> Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:			
Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _				
	Haltungsform der Schweine³	Stallnummer⁵	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung			
<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung			
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung			
<p>¹ Angabe der Anzahl der Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Haltungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen)</p> <p>² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).</p> <p>³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung; auch Wohnung bei Minipig/Hobbyhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung (auch Garten bei bspw. Minipig/Hobbyhaltung)</p> <p>⁵ Angabe der Nummer der Ställe oder Bezeichnung, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.</p>				

 Ort, Datum, Unterschrift (Anzeigenerstatter/in)

Anlage 5 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:



Antrag auf Genehmigung für das Betreten eines *(bitte ankreuzen)*

- ASP- Verdachtsbetriebs**
- ASP- Ausbruchbetriebs**
- ASP- Kontaktbetriebs**
- Betriebs in einem Sperrbezirk**
- Betriebs in einem Beobachtungsgebiet**

durch betriebsfremde Personen

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 1 auch i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2)



Antrag auf Genehmigung zum Befahren des Betriebsgeländes und Herausfahren eines *(bitte ankreuzen)*

- ASP- Verdachtsbetriebs**
- ASP-Ausbruchbetriebs**
- ASP- Kontaktbetriebs**

durch Fahrzeuge

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 2 auch i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs.2)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Angaben zum/r Antragsteller/in, wenn nicht Tierhalter/in:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

! Beachte: bei mehreren betriebsfremden Personen bzw. Firmen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

Hiermit wird der Antrag für das Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen gestellt:

Betriebsfremde Personen			
Person/Firma:			
Name Betrieb/Person (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			<i>Freiwillige Angabe</i>
Postleitzahl und Ort:			<i>Freiwillige Angabe</i>
ggf. Telefon:		<i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax:		<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>
VVVO-Nummer/Registriernummer falls vorhanden: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner der Firma (Vor- und Zuname):			
Name der Personen	Tätigkeit	Datum des Besuches	Was wird in den Betrieb bzw. aus dem Betrieb gebracht
Wird <u>vor</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			<input type="radio"/> Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		
Wird <u>nach</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			<input type="radio"/> Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller/in** muss nicht Tierhalter/in sein)

! Beachte: bei mehreren Fahrzeugen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

**Das Befahren des Betriebsgeländes wird für folgende Fahrzeuge beantragt
(nur für Verdacht-, Ausbruch- oder Kontaktbetrieb)**

Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen		
Fahrzeug:		
Kennzeichen:		
Fahrer (Vorname, Name): <i>Freiwillige Angabe</i>	Firma:	
Straße/Hausnummer:		<i>Freiwillige Angabe</i>
PLZ/Ort:		<i>Freiwillige Angabe</i>
Grund des Befahrens (aus oder in den Betrieb):		
Wird <u>vor</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Wird <u>nach</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Regelmäßiges Befahren: <input type="checkbox"/>		einmaliges Befahren: <input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller/in** muss nicht Tierhalter/in sein)

Anlage 6 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, von anderen Haustieren außer Schweinen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, (Wild-)Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:



Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von *(bitte ankreuzen)*

- verendeten, getöteten Schweinen**
- Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen** *(nur Verdachts- oder Kontaktbetrieb),*
- Sperma, Eizellen und Embryonen** *(nur Verdachts- oder Kontaktbetrieb),*
- Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu**
- Futtermittel**
- Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse**
- Gegenstände und Abfälle**
- andere Haustiere als Schweine**

aus bzw. in einen ASP- Verdachts-/ Ausbruchs-/ Kontaktbetrieb

*(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2
i.V.m. § 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 2)*

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb ist ein:

<input type="checkbox"/>	Verdachtsbetrieb	<input type="checkbox"/>	Ausbruchsbetrieb
<input type="checkbox"/>	Kontaktbetrieb		

Angaben zum/r **Antragsteller/in**, wenn nicht Tierhalter/in:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

<input type="checkbox"/>	verendeten oder getöteten Schweinen aus dem Betrieb	
	Anzahl der Schweine:	
	Abholdatum (geplant):	
	Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung:	Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch:
	Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport: <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	Angaben ZTN- Betrieb: <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>
<input type="checkbox"/>	Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse aus dem Betrieb (nur Verdachts- und Kontaktbetrieb)	
	Produktbezeichnung:	
	Menge:	
	Produktionsdatum:	Datum der Schlachtung:
	Herkunft der Schweine (Betriebsname und Anschrift), falls abweichend von betroffenem Betrieb:	Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):
<input type="checkbox"/>	Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschwein aus dem Betrieb	
	Produktbezeichnung:	
	Menge:	
	Produktionsdatum:	Datum der Erlegung:
	Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):	

<input type="checkbox"/>	Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem Betrieb <i>(nur Verdachts- und Kontaktbetrieb)</i>		
	Produktbezeichnung:		
	Zulassungsnummer:		
	Menge:		
	Identität des Ebers/Sau		
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht
	Herkunft Eber/Sau:		
	Datum der Gewinnung:	Ort der Gewinnung:	
<input type="checkbox"/>	Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu entsprechend desinfiziert aus dem Betrieb		
	Bezeichnung:		
	Menge:		
	Herkunft:		
	Desinfektionsmittel:	Desinfektionsmethode:	
	Zweck der Verbringung:		
	Angaben zur Verbringung (z.B. Transporteur, Empfänger etc.):		
<input type="checkbox"/>	Futtermittel aus dem Betrieb		
	Bezeichnung:		
	Menge:		

	Produktionsdatum :	Herkunft :		
	Ort der Lagerung und Verarbeitung:	Empfänger:		
	Angaben zur Verbringung (z.B. Transporteur):			
<input type="checkbox"/>	Gegenstände und Abfälle aus dem Betrieb			
	Bezeichnung:			
	Menge:			
	Grund der Verbringung:			
	Datum der Verbringung:			
	kurze Beschreibung zur bisherigen Nutzung und Umgang:			
	Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):			
	Angaben zur Verbringung (z.B. Transporteur):			
<input type="checkbox"/>	andere Haustiere als <u>Schweine</u> aus dem Betrieb			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
	Angaben zur Identifizierung			
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter

Empfänger			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Transporteur			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Kennzeichen des Fahrzeugs:			
<input type="checkbox"/> andere Haustiere als Schweine <u>in</u> den Betrieb			
Art:			
Anzahl:			
Datum:			
Angaben zur Identifizierung			
Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
Versender			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Transporteur			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			

	Telefon:	Telefon:	<i>Freiwillige Angabe</i>
	Fax:	Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>
	Kennzeichen des Fahrzeugs:		
	Möglichkeit der Reinigung und Desinfektion auf dem Betriebsgelände:		

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller/in)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eine

- Genehmigung zum Befahren bzw. Herausfahren von Fahrzeugen*
 - Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen*
- benötigt.*

Anlage 7 Vordruck: Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus und in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:



Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Schweinepestverordnung § 11b Abs. 1

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet (keine Antragsstellung nötig)		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name des Betriebs	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Der Empfängerbetrieb befindet sich im (*falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen*):

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>



Bitte ausfüllen:

Angaben für die Verplombung und die klinische Untersuchung notwendig.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Anlage 8 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Schweinefleisch und –erzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:



Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von

- **verendeten, getöteten Schweinen**
- **Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen,**
- **Sperma, Eizellen und Embryonen**

aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 4 Nr. 3 und, § 11a Abs. 3)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb befindet sich im:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	außerhalb		

Angaben zum/r **Antragsteller/in**, wenn nicht Tierhalter/in:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

<input type="checkbox"/> verendeten oder getöteten Schweinen aus dem Betrieb	
Anzahl der Schweine:	
Abholdatum (geplant):	
Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport: </div>	Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Angaben ZTN- Betrieb: </div>
<input type="checkbox"/> Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse aus dem Betrieb	
Produktbezeichnung:	
Menge:	
Produktionsdatum:	Datum der Schlachtung:
Herkunft der Schweine (Betriebsname und Anschrift), falls abweichend von betroffenem Betrieb:	Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):
Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport: </div>	Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Angaben ZTN- Betrieb: </div>

<input type="checkbox"/>	Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem Betrieb						
	Produktbezeichnung:						
	Zulassungsnummer:						
	Menge:						
	Identität des Ebers/Sau						
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht				
	Herkunft Eber/Sau:						
	Datum der Gewinnung:	Ort der Gewinnung:					
	Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung:	Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch:					
	<table border="1"> <tr> <td>Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport:</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table>	Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport:		<table border="1"> <tr> <td>Angaben ZTN- Betrieb:</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table>		Angaben ZTN- Betrieb:	
Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport:							
Angaben ZTN- Betrieb:							

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller/in)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eventuell eine
 - Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen
 benötigt.

Anlage 9 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zur künstlichen Besamung und das Verbringen von Sperma in einen Betrieb im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:



Antrag für die Genehmigung zur künstlichen Besamung und das Verbringen in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 4 Nr. 4 und § 11a Abs. 3 i.V.m. § 11b Abs. 3)

Betriebsname:	
VVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb befindet sich im:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	außerhalb		

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur künstlichen Besamung und zum Verbringen von Sperma in den o.g. Betrieb:

Künstliche Besamung	
Menge des Spermas /Anzahl Tiere:	
Sperma befindet sich im Betrieb vor Festlegung der Restriktionsgebiete:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Angaben zur Besamungsstation von der das Sperma bezogen wird:

Name des Betriebes	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Besamungsstation befindet sich außerhalb des Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eventuell eine

- Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen benötigt.

Anlage 10 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Gestellt vom Empfängerbetrieb bei der für diesen zuständigen Tiergesundheitsbehörde (*außer beim Verbringen innerhalb des gefährdeten Gebietes*)



Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb in einem gefährdeten Gebiet

SchweinPestVo § 14f Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 und 2

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte ausfüllen:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schweine befindet sich in (*falls nicht bekannt beim versendenden Betrieb nachfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet (Antragstellung bei für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	---
-----	---
-----	---
-----	---
Gesamt:	
	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Schweine gesamt im Stall:

3. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine (=Antragsteller):

Name des Betriebes/ Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Abladeort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der aufnehmende Betrieb befindet sich im gefährdeten Gebiet

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein, in: _____ (keine Untersuchung der Schweine nötig)
-----------------------------	---

Die Schweine werden am (Datum)..... ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.
Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort beim Empfängerbetrieb entladen.

4. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Falls bekannt, bitte Registriernummer, Adresse und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

5. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung:

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. aufnehmende Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter des aufnehmenden Betriebes!!!**)

Anlage 11 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone oder freiem Gebiet

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:



**Antrag
auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen zum
Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb**

- aus dem gefährdeten Gebiet - ins Inland (Pufferzone, freies Gebiet)**
SchweinPestVo § 14f Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 14f Abs. 2
- aus der Pufferzone – in einen anderen Mitgliedsstaat bzw. Drittland**
SchweinPestVo § 14f Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 14f Abs. 4 Nr. 2

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone <i>(wenn innergemeinschaftliches Verbringen bzw. Ausfuhr, sonst ggf. anderen Antrag nutzen)</i>
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet <i>(ggf. anderen Antrag nutzen)</i>		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei den zu verbringenden Schweinen :

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine:

Bitte ausfüllen soweit bekannt:

Name des Betriebes/ Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Abladeort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der aufnehmende Betrieb befindet sich in (*falls nicht bekannt beim aufnehmenden Betrieb nachfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet (anderen Antrag verwenden)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet	<input type="checkbox"/>	Mitgliedsstaat oder Drittland

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Falls bekannt, bitte Registriernummer, Telefonnummer und Adresse ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

	<p>Die Schweine werden am (Datum)..... ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.</p> <p>Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort beim Empfängerbetrieb entladen.</p>
--	---

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. der Pufferzone, wenn Maßnahmen angeordnet wurden:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Anlage 12 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Sperma aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet (Teil II) in einem anderen Mitgliedsstaat oder aus einem Teil III-Gebiet in ein Teil II oder Teil III-Gebiet im Inland oder einem anderen Mitgliedsstaat

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:



Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Sperma von Schweinen

AUS: (eine Möglichkeit ankreuzen)

- einem Betrieb im gefährdeten Gebiet
- einem Betrieb im Teil III-Gebiet

IN: (eine Möglichkeit ankreuzen)

- ein Teil II (**gefährdetes Gebiet**) oder Teil III-Gebiet im Inland
- ein Teil II (**gefährdetes Gebiet**) oder Teil III-Gebiet in einem anderen Mitgliedsstaat

(Schweinepestverordnung § 14h (3) und Durchführungsbeschluss 2014/709/EU Art. 2 Buchst. a i.V.m. Art. 9 (2))

1. Herkunftsbetrieb und Versandort des Schweinespermas:

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der Betrieb befindet sich im:

<input type="checkbox"/>	Gefährdeten Gebiet (Teil II)	<input type="checkbox"/>	Teil III-Gebiet
<input type="checkbox"/>	Außerhalb (keine Genehmigung nötig)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone (keine Genehmigung nötig)

2. Identifizierung des Spermas:

Sperma von Schweinen aus dem Betrieb	
Produktbezeichnung:	
Zulassungsnummer:	
Menge:	
Identität des Ebers:	
Kennzeichnung	Rasse
Datum der Gewinnung:	Ort der Gewinnung:

3. Untersuchung der Eber

Datum der Blutprobenentnahme bei den Ebern (sieben Tage vor Absamung):

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

Klinische Untersuchung 24 Stunden vor Absamung:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

4. Bestimmungsort des Schweinespermas:

Bitte ausfüllen soweit bekannt:

Name des Betriebes/ Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Der Betrieb am Bestimmungsort befindet sich in (falls nicht bekannt beim aufnehmenden Betrieb nachfragen):

<input type="checkbox"/>	Teil II (gefährdeten Gebiet) im Inland	<input type="checkbox"/>	Teil II (gefährdeten Gebiet) in einem Mitgliedsstaat
<input type="checkbox"/>	Pufferzone	<input type="checkbox"/>	Außerhalb

5. Transporteur:

Falls bekannt, bitte Registriernummer, Telefonnummer und Adresse ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____
 Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet oder Teil III-Gebiet und zur Einhaltung der Voraussetzungen der Eber für das Verbringen des Spermas:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Anlage 13 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

Transportfahrzeuge stellen hinsichtlich einer möglichen Verschleppung des ASP-Virus von Betrieb bzw. Schlachtstätte zu anderen Betrieben ein besonders hohes Risiko dar. Die konsequente Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben ist daher zwingend notwendig, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus auf diesem Wege zu verhindern.

Grundsätzlich gelten auch für Fahrzeuge und für alle zum Transport von Schweinen eingesetzten Gerätschaften die nachfolgenden Hinweise zur Reinigung und zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln. Weitere ausführliche Hinweise werden auch in der [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.

- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser

Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Schuttmittel verwendet werden
(Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Die Verwendung eines Hochdruckreinigers ist unumgänglich. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

-  Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen werden!
-  Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Gasmasken einsetzen
-  Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:

! Filtern über Auswahl:

- Wirkungsbereich: 7a, Unbehüllte Viren
- Temperatur: 10°C**
- Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren

Aufgrund der Stabilität des ASP-Virus in der Umwelt werden hier Mittel gegen unbehüllte Viren empfohlen

! Möglichst kurze Einwirkzeiten

! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um materialschädigende Wirkung zu verringern.

! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden

! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

FREI

Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen in seuchenfreien Zeiten:

In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Viehverkehrs- und Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Viehtransportfahrzeuge sowie für alle für den Transport verwendeten Gerätschaften.

ASP

Im ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der ASP zu beachten und deren Anforderungen zu erfüllen (Schweinepestverordnung, Desinfektionsrichtlinie, Richtlinie 2002/60/EG sowie Durchführungsbeschluss 2014/709/EU):

1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus oder in Restriktionsgebiete(n):



- Wildschweinausbruch: gefährdetes Gebiet, Pufferzone
- Hausschweinausbruch: Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet

2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:



Transport aus Ausbruchsbetrieb

ASP-Feststellung bei Tieren auf Transportfahrzeug



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen durch den Transportunternehmer dokumentiert und – sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird – nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

 1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus / in Restriktionsgebiete(n) bei Wild- oder Hausschwein: gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	✓ Einweichen der Flächen mit Desinfektionsmittel (0,4 l Gebrauchslösung je m ²) ✓ Gründliches Durchtränken von Einstreu und Tierausscheidungen (1,5 l Gebrauchslösung je m ²) ✓ Einwirkdauer: mindestens 15 min.
Grobreinigung	
Durchführung	✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen lassen

Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsprühen mit Desinfektionsmittel: auch hier zwingend Laderaum, Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite, zusätzlich die gesamte Außenseite des Fahrzeugs ✓ 0,4 l Gebrauchslösung je m² ✓ Wichtig: bei Desinfektion noch feuchter Flächen muss Konzentration des Desinfektionsmittels verdoppelt werden ✓ Einwirkzeit: mindestens 30 min.
 2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus: aus Ausbruchsbetrieb oder bei ASP-Feststellung auf Transportfahrzeug	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einweichen von Flächen, Einbauten, Gerätschaften, Einstreu und Tierausscheidungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m² (gründliche Durchtränkung)
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Einstreu und Kot anschließend nach Anweisung des amtlichen Tierarztes desinfizieren ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden ✓ Verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen!

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen (mit oder ohne technische Hilfsmittel) ✓ In der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung im Laderaum von oben nach unten und von der Rückwand zur Laderampe; gesamte Außenseite des Fahrzeugs von oben nach unten, von vorne bis hinten; zwingend v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Temperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s.o.) ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C muss das Fahrzeug in einem beheizbaren Raum desinfiziert werden (Waschhalle für Busse o. ä.) ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ nach vorgeschriebener Einwirkzeit Abspülen aller Flächen mit kaltem Wasser ✓ Dokumentation

	✓ Abnahme durch amtlichen Tierarzt mind. 24 Std. Wartezeit bis zum nächsten Beladen mit Schweinen
--	--

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Quellen: Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP (s. o.) in den jeweils gültigen Fassungen; Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;

Icons: Openclipart bzw. [Freepik](#) von www.flaticon.com

Stand 11 / 2018